



Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit, Medien, Kultur.



Bachelorarbeit

Wie entwickelt sich das Spannungsverhältnis zwischen Kosten und Nutzen hinsichtlich des Bürgergeldes?

Vorgelegt von:

Paula Yuki Hellmich

Matrikelnummer: 27571

BA-Studiengang: Soziale Arbeit

Erstbetreuer: Erik Theuerkauf

Zweitbetreuer: Prof. Dr. Jens Borchert

Leipzig, den 03.06.2024

Zusammenfassung:

In dieser Arbeit wird der Entwicklungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld machtkritisch mit gouvernementalistischen Analyseinstrumenten nach Foucault beleuchtet. Es werden im Hinblick von Kosten-Nutzen-Kalkülen im Bürgergeld Machtverhältnisse zwischen staatlicher Sozialpolitik, Jobcenter und Bevölkerung untersucht. Die Analyse von Machtverhältnissen legt hier eine kontraktualistische Rationalität offen, die den sozialpolitischen Maßnahmen inhärent ist und die eine Verlagerung von der Fremdführung zur Selbstführung der Individuen mit sich zieht. Bei der Beschreibung der abgelösten und aktuellen Form des Arbeitslosengeldes II als Forschungsgegenstand zeigt sich, dass das Bürgergeld einer großen Sozialstaatsreform nicht gerecht wird und die Unterschiede zu Hartz IV unwesentlich in den analysierten Strukturen ersichtlich werden.

Hartz IV, Bürgergeld, Gouvernementalität, Sozialpolitik, Kontraktualismus

Abstract:

In this thesis, the development process from Hartz IV to the citizen's benefit is examined from a power-critical perspective using governmentalist analytical instruments according to Foucault. Power relations between state social policy, job centers and the population are examined with regard to cost-benefit calculations in the citizen's income. The analysis of power relations here reveals a contractualist rationality that is inherent in social policy measures and which entails a shift from the management of others to the self-management of individuals. When describing the replaced and current form of unemployment benefit II as an object of research, it becomes apparent that the citizen's benefit does not do justice to a major reform of the welfare state and that the differences to Hartz IV are insignificant in the structures analyzed.

Hartz IV, Citizen's benefit, Governmentality, Social Policy, Contractualism

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen implizieren – sofern nicht anders kenntlich gemacht – stets die gleichzeitige Berücksichtigung der weiblichen als auch non-binären Form.

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Hartz IV – Vorläufer des Bürgergeldes.....	8
3	Bürgergeld.....	10
3.1	Reformen und Kontroversen zur sozialen Grundsicherung in Deutschland	10
3.2	Gesetz	11
4	Methodischer Zugang: Foucaults gouvernementalistische Analyseperspektive von Machtverhältnissen.....	15
5	Machtverhältnisse zwischen Jobcenter, staatlicher Sozialpolitik und Bevölkerung....	19
5.1	Machtverhältnis: Jobcenter und Bevölkerung.....	19
5.2	Machtverhältnis: Staatliche Sozialpolitik und Bevölkerung	23
5.3	Machtverhältnis: Staatliche Sozialpolitik und Jobcenter	28
6	Fazit.....	34
6.1	Diskussion und Interpretation der Ergebnisse.....	34
6.2	Kritische Würdigung	36
6.3	Positionierung der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld der Grundsicherung.....	37
7	Literaturverzeichnis.....	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick: Rechte und Pflichten bei Bürgergeld.....19

Abkürzungsverzeichnis

BA – Bundesagentur für Arbeit

BDJ – Bundesministerium der Justiz

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

gE – gemeinsame Einrichtung

Hartz IV – Arbeitslosengeld II

SGB II – Sozialgesetzbuch II

SGB III – Sozialgesetzbuch III

zKT – zugelassener kommunaler Träger

1 Einleitung

„Die Bedingungen der Grundsicherung sollen sich also an mehreren Stellen ändern. Doch rechtfertigt dies auch einen neuen Namen? Oder ist es alles nur Marketing?“ (Blömer et al., 2022)

In diesem Zitat von 2022 wird hinterfragt, ob die Umbenennung des Arbeitslosengeldes II von Hartz IV zu Bürgergeld lediglich kosmetischer Natur sein oder ob sie tatsächliche Änderungen in den Maßnahmen und Zielen mit sich ziehen wird. Am 1. Januar 2023 trat das neue Grundsicherungsmodell in Deutschland in Kraft (vgl. Bundesregierung, 2024b). Was hat sich im Entwicklungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld nun wirklich geändert und welche Kosten-Nutzen-Kalküle gehen damit einher?

Diese Arbeit geht dieser Frage nach und untersucht das Spannungsverhältnis zwischen Kosten und Nutzen hinsichtlich der neuen bzw. aktuellen Grundsicherungsform.

Um eine umfassende Analyse zu ermöglichen, werden Machtverhältnisse zwischen staatlicher Sozialpolitik, Jobcenter und Bevölkerung im Entwicklungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld beleuchtet und sowohl wesentliche als auch scheinbar unwesentliche Veränderungen aufgezeigt. Ziel ist es, hinter offensichtliche Strukturen zu blicken und herauszufinden, welche Rationalitäten hinter gewissen sozialpolitischen Maßnahmen stecken und an welchen Schnittstellen Fremdführung und Selbstführung zusammentreffen bzw. sich verschränken und gegenseitig bedingen.

Als Zugang dienen gouvernementalistische Analyseinstrumente nach Michel Foucault. Anhand dieser Instrumente werden Machtverhältnisse zwischen (staatlicher) Sozialpolitik, Jobcenter und Bevölkerung strukturiert untersucht. Somit wird der Versuch unternommen den Staat als ein Produkt von Regierungshandeln her zu untersuchen und die drei Elemente als dezentrales und sich (re-)produzierendes Machtgeflecht zu durchleuchten.

In Kapitel 2 wird ein kurzer historischer Einblick in das Vorgängermodell Hartz IV gegeben und der Übergang zum Bürgergeld beschrieben und sich im Folgenden dem Forschungsgegenstand ‚Bürgergeld‘ angenähert, indem es aus historischer, fachliterari-

scher und gesetzlicher Perspektive beleuchtet wird. Im vierten Kapitel werden die governamentalistische Analyseperspektive nach Foucault als methodischer Zugang und darauf aufbauend die verwendeten Analyseinstrumente vorgestellt. Anschließend finden ebendiese Instrumente im fünften Kapitel Anwendung, indem die einzelnen Machtverhältnisse zwischen den bereits genannten Beteiligten untersucht werden. Im letzten Teil der Arbeit werden die zentralen Erkenntnisse, resultierend aus der Analyse, vorgestellt und interpretiert. Zudem folgt eine kritische Reflexion der Arbeit und es wird eine Positionierung der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld der Grundsicherung postuliert.¹

¹ Diese Arbeit forscht im institutionellen und gesellschaftlichen Geflecht der Grundsicherung und greift als Bezugspunkt die Bürgergeldreform auf. Dabei wird nicht der Anspruch gestellt, eine bestimmte Wahrheit herauszufinden. Vielmehr soll ein besseres Verständnis für die werdenden Machtdynamiken entwickelt, die Möglichkeit für eigene Kritik eröffnet und somit eine Selbstermächtigung ermöglicht werden, diesen gesellschaftlichen Prozess reflektiert mitzugestalten.

2 Hartz IV – Vorläufer des Bürgergeldes

Die Grundsicherung ist die unterste Ebene des sozialen Sicherungsnetzes und wird nur dann gewährt, wenn alle eigenen Möglichkeiten der eigenen Existenzsicherung ausgeschöpft sind und somit das Subsidiaritätsprinzip zur Geltung kommt. Zum 1. Januar 2005 wurde das bestehende Mindestsicherungssystem in Deutschland neu geordnet (vgl. Ott, 2019: 373). Bis Januar 2005 bestand in Deutschland ein dreigliedriges Sozialsicherungssystem aus Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Im Zuge der ‚Agenda 2010‘, verbunden mit den sogenannten Hartz-Reformen, wurde die Sozial- und Arbeitslosenhilfe zusammengelegt und im Sozialgesetzbuch II (SGB II) neu geregelt. Ein Kerngedanke der Reform war, die soziale Teilhabe durch die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern (vgl. Walwei, 2019). Außerdem zielte die Bundesregierung mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II darauf ab, den bürokratischen Aufwand, die Ausgaben für Hilfebedürftige und die Zahl der Langzeitarbeitslosen zu verringern. Bundeskanzler Schröder warb bei seinem Amtsantritt 1998 damit, seinen Erfolg an der Zahl der Arbeitslosen zu messen (vgl. Oschmiansky, 2014). In der Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998 zwischen der SPD und den GRÜNEN wurde die hohe Arbeitslosigkeit (4,4 Millionen Arbeitslose im Jahr 1998) stark thematisiert. Der Abbau der Arbeitslosenzahl und des staatlichen Schuldenstandes wurden als wichtigstes Ziel formuliert (vgl. KVB, 1998: 3). Um dies zu erreichen, wurde wiederkehrend eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik betont und versichert, dass „die neue Bundesregierung [...] ein Konzept für eine bedarfsorientierte soziale Grundsicherung entwickeln [wird], das schrittweise eingeführt werden soll“ (KVB, 1998: 26). Nachdem im Jahre 2002 die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen anstieg, erhöhte sich der politische Handlungsdruck auf den damaligen Bundeskanzler. In den Medien wurden die ausufernden Kosten des Sozialstaates vermehrt thematisiert und Kritik an Einzelpersonen geäußert, welche die Sozialleistungen vermeintlich missbrauchten. Schröder machte im Zuge dessen die Arbeitsmarktpolitik zur eigenen Sache und beauftragte 2002 die 15-köpfige Hartz-Kommission, auch genannt ‚Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt‘, mit dem Entwurf einer arbeitsmarktpolitischen Reform (vgl. Oschmiansky, 2014). Der ehemalige VW-Personalvorstand Peter Hartz stand hinter den Vorschlägen der Kommission und legte 2002 sein Konzept vor, welches unter anderem die Einführung des Arbeitslosengeldes II beinhaltete. Der Grundgedanke des ‚Forderns und Förderns‘ stand im Mittelpunkt der Reform. Um die Hilfebedürftigkeit zu verringern, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden und staatliche Sozialleistungen nur noch mit der Verpflichtung auf Gegenleistungen erfolgen (vgl. Bundestag, 2023). Festgelegt wurde, dass nur Menschen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, die

erwerbsfähig sind und sich in einer finanziellen Notsituation befinden. Diese erhalten finanzielle Hilfen hinsichtlich eines generalisiert geregelten soziokulturellen Existenzminimums und Leistungen zur Beratung, zur Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit (vgl. Walwei, 2019).

Bis heute ist die Wirksamkeit des Sozialsystemumbaus umstritten. Zwar ist die Zahl der Arbeitslosen seither zurückgegangen, aber gleichzeitig die der Menschen in Armut angestiegen. Kritiker behaupten, dass die arbeitsmarktpolitische Reform unter Schröder zu Dumpinglöhnen geführt hat und somit Erwerbstätige teils nicht mehr von ihren Löhnen leben können. Die Hartz-Reformen führten nachweislich zu einer größeren Spaltung zwischen Arm und Reich und starken Vorurteilen gegen Arbeitslose. Es verbreitete sich das gesellschaftliche Bild des ‚Sozialschmarotzers‘, welcher auf Kosten des Staates lebt (vgl. Ipb, 2023).

Im Zuge der Reformen zu Hartz IV fanden sich Bürger in den sogenannten ‚Montagsdemonstrationen‘ zusammen und es entstand eine starke Protestwelle, die in den Medien große Aufmerksamkeit erlangte. Am 13. September 2004 gingen in 150 deutschen Städten jeweils mindestens 60.000 Menschen auf die Straße, um ihr Unbehagen gegenüber der Reform zu zeigen (vgl. Rucht/Yang, 2004: 21). Dies spiegelte sich im Wahlverhalten der Bürger wider, wobei vor allem die SPD und die GRÜNEN einen erheblichen Verlust an Wählern erlitten (vgl. Rucht/Yang, 2004: 24).

3 Bürgergeld

Das Bürgergeld stellt den Versuch der seit 2021 auf Bundesebene herrschenden Ampelkoalition dar, die Grundsicherung bzw. das Arbeitslosengeld II von dem negativ behafteten Begriff des Hartz IV zu lösen. Hinsichtlich des Koalitionsvertrages der SPD, der GRÜNEN und der FDP wurden nicht nur der Name, sondern auch die Inhalte zum 1. Januar 2023 geändert (vgl. Schäfer, 2022: 82). Im Abschnitt zum Bürgergeld hält die Koalition fest, dass im Mittelpunkt der Gesetzesänderungen die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt und die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe stehen. Hierfür sieht die Koalition vor, den Vermittlungsvorrang im SGB II abzuschaffen und stattdessen Weiterbildungen und Qualifizierungen zu fördern. Hinsichtlich der sozialen Teilhabe und Berufsfähigkeit sollen Coachings und sozialarbeiterische Leistungen als Hilfsinstrumente dienen. Außerdem wird darin vorgesehen, Sanktionen zu lockern und die Möglichkeiten finanzieller Hinzuerdienste als auch Vermögensbeträge auszuweiten (vgl. KV, 2021: 61). Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird zudem auf den Umgang zwischen Leistungsberechtigten und Mitarbeitern des Jobcenters eingegangen. Dieser soll auf Augenhöhe erfolgen, eine neue Vertrauenskultur ermöglichen und Anerkennung jedes Einzelnen enthalten (vgl. BT-Drs., 2022: 2).

3.1 Reformen und Kontroversen zur sozialen Grundsicherung in Deutschland

Mit dem Bürgergeld sollte eine neue Sozialleistung entwickelt werden, die das bisherige Arbeitslosengeld II ersetzt. Historisch gesehen bedeutet ‚Bürgergeld‘ ein Grundeinkommen in Form einer ‚Negativen Einkommenssteuer‘ und wurde erstmals in den 1970er von den liberalen Ökonomen Joachim Mitschke und Wolfram Engels verwendet. Im Koalitionsvertrag der Ampel bezeichnet das Bürgergeld jedoch kein Grundeinkommen, sondern ist als Grundsicherung zu verorten. Trotz gewisser Reformen bleibt „das Ziel, innerhalb der strukturell zunächst unveränderten, korporatistisch gegliederten und insoweit konservativen deutschen Sozialstaatsarchitektur inkrementalistisch, Schritt für Schritt, die bedarfsorientierten Fürsorgeleistungen des Typus Sozialhilfe [lediglich] bürgerrechtlich zu modernisieren“ (Opielka/Strengmann-Kuhn, 2022: 96). Somit bleibt das Versicherungssystem im bismarckischen Sinne bestehen: Eine Sozialversicherung, die beitragsfinanziert ist, mit der Absicherung durch eine bedarfsorientierte Grundsicherung. Nach Opielka und Strengmann-Kuhn (2022: 98) kann jedoch im Bürgergeld eine Entwicklungstendenz hin zum Grundeinkommen gesehen werden, wenn bestimmte Problembereiche wie die Niveaufrage, das Anrechnungsproblem sonstiger Einkommen, die Bezüge zur Grundrente und Bürgerversicherung sowie

die Kindergrundsicherung weiter diskutiert und ausgearbeitet werden. Dieser Ansicht wird entgegengestellt, dass das Bürgergeld kein neuartiges Leistungssystem darstellt, da es trotz der vorgenommenen Reformen weiterhin eine Fürsorge- und Lohnergänzungsleistung bleibt. Durch die geringe Erhöhung des monatlichen Regelsatzes auf circa 50 Euro wird lediglich die Inflation ausgeglichen (vgl. Butterwegge, 2022: 10). Jedoch stellt diese Erhöhungsmaßnahme einen Konfliktpunkt in der Bürgergelddebatte dar und es wurde teilweise geschlussfolgert, dass sich Arbeit für Haushalte mit geringem Erwerbseinkommen finanziell nicht mehr lohne. Dieser Standpunkt kann entkräftet werden, da Haushalte, welche unter dem durch das Bürgergeld definierten Bedarf leben, Aufstockungsleistungen beantragen und erhalten können. Obwohl die Bedarfsgerechtigkeit in der deutschen Gesellschaft einen hohen Stellenwert besitzt, werden erhöhte Ausgaben im Bürgergeldsektor weniger gewünscht. Ein weiterer Konfliktpunkt stellte die eingeführte sechsmonatige Karenzzeit bezüglich der Sanktionen dar. Kritisiert wurde hier die Vernachlässigung des Subsidiaritätsprinzips und die höhere Gewichtung der materiellen Unterstützung im Gegensatz zur Integration auf den Arbeitsmarkt (vgl. Diermeier et al., 2023: 105f.). „Strittig war die Maßnahme zudem, weil die arbeitsmarktökonomische Forschung die Wirksamkeit von Sanktionen im Hinblick auf eine schnellere Wiedereingliederung in Arbeit klar belegen kann“ (Diermeier et al., 2023: 106). Somit wurde dieser Reformierungspunkt gänzlich gestrichen. Auch die erleichterten Voraussetzungen für den Leistungsbezug in Form einer Erhöhung des Schonvermögens als auch der Unterkunftskosten stellten sich als eine Konfliktlinie heraus. Das Ergebnis war eine Reduktion des Schonvermögenwerts und eine einjährige Karenzzeit bezüglich eines Umzugs in eine ‚angemessene‘ Wohnung (vgl. Diermeier et al., 2023: 106f.). Insgesamt wurden die Richtlinien des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums und eines transparenteren Ermittlungsverfahrens der Regelsätze nicht vollständig erreicht. Zusätzlich unterliegen Leistungsbezieher weiterhin dem Zwang, Jobs anzunehmen, welche nicht tariflich oder ortsüblich entlohnt werden (vgl. Butterwegge, 2022: 10).

3.2 Gesetz

Die Einführung des Bürgergeldes trägt im Gesetz folgenden Titel: „Entwurf eines zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung des Bürgergeldes“ (BDJ, 2022: 2328). Im SGB II heißt es nun in der Überschrift nicht mehr ‚Grundsicherung‘, sondern ‚Grundsicherung, Bürgergeld‘ (vgl. BDJ, 2022:

2328). Leistungsberechtigte sind generell Personen im Alter von 15 Jahren bis zum gesetzlichen Renteneintritt, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (vgl. BA/GL, 2023: 36).

Aufgrund des geringen Umfangs dieser Arbeit kann nicht auf alle Gesetzesänderungen eingegangen werden. Daher wird sich auf die vier Bereiche ‚Schonvermögen‘, ‚Sanktionen‘, ‚Erwerbsfreibetrag‘ und ‚Kooperationsplan‘ konzentriert und werden die Änderungen gegenüber Hartz IV ermittelt.

Schonvermögen

In Bezug auf die Bedürftigkeitsprüfung im SGB II ist das vorhandene Vermögen von entscheidender Bedeutung. Somit soll verhindert werden, dass Menschen ohne regelmäßiges Einkommen, aber mit hohen finanziellen Rücklagen, Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können. Mit der Bürgergeld-Reform wurde das Schonvermögen erhöht (vgl. Schäfer, 2022: 82). Ein nicht-erhebliches Vermögen entspricht nun bis zu 40.000 Euro für das erste Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft und 15.000 Euro pro weiteren Kopf (§12 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Im SGB II wird festgehalten, dass für die Berücksichtigung von einem nicht-erheblichen Vermögen eine einjährige Karenzzeit gilt, wenn erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (§12 Absatz 3 SGB II). Das nicht-erhebliche Vermögen besteht aus mehreren Komponenten: Grundfreibeträge, Altersvorsorgevermögen, Freibetrag für Anschaffungen, geförderte Altersvorsorge, selbstgenutzte Immobilien und Kraftfahrzeuge (§12 Abs. 1 SGB II).

Sanktionen

Im Zuge der Neuregelungen der Sanktionen innerhalb der Grundsicherung (Elfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) wurde am 1. Juli 2022 ein einjährig geltendes Sanktionsmoratorium festgelegt, welches vorsah, Sanktionen für Pflichtverletzungen und Terminversäumnisse für ein Jahr auf eine Höhe von 10 Prozent des Regelbedarfs zu begrenzen. Der Zeitraum wurde zum 1. Januar 2023 mit der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes auf ein halbes Jahr verkürzt. Seit diesem Zeitpunkt können Bürgergeldempfängern die existenzsichernden Leistungen erneut gekürzt werden. Der Begriff ‚Sanktionen‘ wurde im Zuge der Reform zu ‚(Leistungs-)Minderungen‘ umbenannt (vgl. BT-Drs., 2023: 1). Wie in der gesetzlichen Regelung des Hartz IV, wird somit an den sogenannten Mitwirkungspflichten der Leistungsbezieher festgehalten (vgl. Schäfer, 2022: 83). Bezüglich des Minderungszeitraums wurden Änderungen vorgenommen. In §31b Abs. 1 Satz 3 SGB II von 2022

wird aufgrund einer Pflichtverletzung ein Minderungszeitraum von drei Monaten festgelegt. Seit Januar 2023 wird der Regelbedarf bei der ersten Pflichtverletzung für einen Monat auf 10 Prozent gemindert. Bei einem weiteren Verstoß liegt die Leistungsminderung bei 20 Prozent für zwei Monate und bei der dritten Pflichtverletzung bei 30 Prozent für drei Monate (vgl. Bundesregierung, 2024a).

Erwerbsfreibetrag

Der Erwerbsfreibetrag beinhaltet die Anrechnung des Erwerbseinkommen an Transferleistungen. Die Idee der Bürgergeld-Reform ist es, diesen zu Gunsten der Leistungsempfänger zu erhöhen und somit einen stärkeren Arbeitsanreiz zu schaffen (vgl. Schäfer, 2022: 84). Nach §11b Abs. 3 SGB II in der seit dem 1.07.2023 geltenden Fassung wird am Grundfreibetrag von 100 Euro festgehalten. Jedoch wurden die Erwerbseinkommensspannen und die jeweiligen Freibeträge verändert. Bei einem Bruttoeinkommen von 100 Euro bis 520 Euro (anstatt 100 Euro bis 1.000 Euro) werden nun 20 Prozent nicht angerechnet. Darüberhinausgehende Einkommen bis 1.000 Euro haben nun einen höheren Freibetrag von 30 Prozent (anstatt 20 Prozent). Der zehnpromtente Freibetrag bei einem Bruttoeinkommen von 1.000 Euro bis 1.200 Euro bleibt bestehen, genauso wie die Erhöhung des möglichen Einkommens auf 1.500 Euro bei Leistungsbeziehern, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben oder selbst eines haben (§11b SGB II 2023; §11b SGB II 2021).

Kooperationsplan

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde die sogenannte Eingliederungsvereinbarung (EGV) schrittweise vom nun geltenden Kooperationsplan abgelöst (vgl. Bundesregierung, 2024a). Damit Hartz-IV-Empfänger jeweilige Dienstleistungen und die finanzielle Grundsicherung erhalten konnten, wurde ein Vertrag in Form der EGV zwischen dem Jobcenter und den Leistungsberechtigten geschlossen. In diesem Dokument wurden neben der Regelung von Rechten und Pflichten auch die jeweiligen Sanktionen bei Verletzung dieser festgehalten (vgl. Grimm/Plambeck, 2013: 8). Die EGV sollte ein Pendant zum einseitigen Verwaltungsakt darstellen und den Hartz-IV-Empfängern ein bestimmtes Maß an Mitbestimmung zusprechen. Kam es aus Gründen jedoch nicht zu einer einvernehmlichen EGV, hatte das Jobcenter die Möglichkeit, diese ohne bestehende Einigung rechtsgültig per Verwaltungsakt zu erlassen. Mit diesem Handlungsinstrument sollten unwillige Leistungsempfänger diszipliniert werden (vgl. Freier, 2021: 118f.). Der mit der Gesetzesänderung eingeführte Kooperationsplan ist in §15 SGB II festgehalten und soll die EGV und den bisher geltenden

Vermittlungsvorrang ersetzen, indem der Fokus mehr auf Qualifikationen gesetzt wird (wobei der Vorrang grundsätzlich für die Erstausbildung gilt). Innerhalb des Eingliederungsprozesses soll nun eine zielorientierte Schwächen- und Stärkenanalyse (sogenannte Potenzialanalyse) durchgeführt werden. Hierbei wird von der jeweiligen Integrationsfachkraft bewertet, wo Handlungsbedarf in der Qualifikation besteht und mit welchen Maßnahmen eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist (vgl. BA-Zentrale, 2023: 1f.). Im Gegensatz zur EGV ist der Kooperationsplan als rechtlich unverbindliche Vereinbarung betitelt und soll eine „vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Mittelpunkt“ (BA, 2023: 5) stellen (vgl. BA, 2023: 5). Jedoch ist in §15 Abs. 5 und 6 SGB II Folgendes festgehalten: Wenn eine Vereinbarung für einen Kooperationsplan misslingt, kommt es zur Aufforderung zum notwendigen Mitwirkungshandeln mit Rechtsfolgenbelehrung. Wird ein Kooperationsplan nicht eingehalten, kommt es ebenfalls zu einer Rechtsfolgenbelehrung.

4 Methodischer Zugang: Foucaults gouvernementalistische Analyseperspektive von Machtverhältnissen

In diesem Abschnitt der Arbeit wird der Übergang von Hartz IV zum Bürgergeld machtkritisch nach Michel Foucault analysiert. Hierzu werden Machtverhältnisse zwischen (staatlicher) Sozialpolitik, Jobcenter und Bevölkerung unter dem Blickwinkel der ‚Gouvernementalität‘ untersucht.

Der Machtbegriff von Michel Foucault bietet ein grundlegendes Verständnis für die Analyse von Machtverhältnissen. Foucault betrachtet Macht als relational, produktiv und strategisch. Macht wird konsequent als Machtbeziehung betrachtet und kann nur durch Bezug auf andere Entitäten existieren. Foucault bezeichnet Macht als ein dynamisches Geschehen und setzt einem repressiven Verständnis von Machtverhältnissen entgegen. Er betont deren potenzielle Produktivität, da sie anregen und neue Möglichkeiten schaffen können. Die dritte begriffliche Nuance besteht darin, dass Strategien, die aus diesen miteinander verwobenen Machtbeziehungen hervorgehen, als subjektlos konzipiert werden. Auch wenn einzelne Machtbeziehungen möglicherweise von den Beteiligten absichtlich geschaffen wurden, verbinden sie sich zu strategischen Dispositiven, die keiner spezifischen Entwurfshandlung eines Einzelnen zugeordnet werden können (vgl. Vogelmann, 2017: 8ff.). Macht beschreibt also die vielfältigen Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft, welche „[...] [den Gesellschaftskörper] durchqueren, charakterisieren und konstituieren [...]“ (Foucault, 2021: 108).

Die Analyseperspektive der Gouvernementalität (d.h. die Regierung betreffend) ermöglicht es, Machtverhältnisse aus der Sichtweise von Führungsverhältnissen zu erforschen (vgl. Lemke, 2020: 303). Foucault versteht unter diesem Begriff „die aus Institutionen, den Vorgängen, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken gebildete Gesamtheit, welche es erlauben, diese recht spezifische, wenn auch sehr komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (Foucault, 2004: 162). Ein wichtiger Gesichtspunkt der Analyse ist, Macht nicht auf einen bestimmten Ort zu lokalisieren und hierarchisch zu betrachten, sondern Regierung als ‚Scharnier‘ zwischen der Form, wie Individuen gelenkt werden (Fremdführung) und wie diese sich selbst lenken (Selbstführung), zu beleuchten (vgl. Junge, 2008: 48). So soll die Wechselwirkung untersucht werden, wie bestimmte Herrschaftstechniken sich mit Selbsttechniken verbinden und politische Regierungspraxen auf Techniken der Selbstregierung zurückgehen. Der Begriff der Gouvernementalität eröffnet die Möglichkeit, Beziehungen

zwischen ausgeübten Machttechniken und Wissensformen zu untersuchen (vgl. Lemke, 2020: 303). Denn allen ausgeübten Regierungspraktiken ist ein bestimmtes Wissen eingeschrieben, welches als politische Rationalität beschrieben wird (vgl. Junge, 2008: 52). „Die Definition der politischen Rationalität geschieht über die Vorstellung eines anzustrebenden Zustandes, der über bestimmte Technologien erreicht werden soll“ (Junge, 2008: 53). Regierung ist somit Ausdruck einer politischen Rationalität, welche politische Technologien bestimmt. Darunter sind beispielsweise Apparate, Institutionen, Rechtsformen und Verfahren zu verstehen, die es ermöglichen, Subjekte und Objekte hinsichtlich einer politischen Rationalität zu regieren. Diese angewendeten Technologien können die Form von Macht- und Herrschaftspraktiken haben, aber auch die von Selbstpraktiken, innerhalb derer der Einzelne auf sich selbst einwirkt (Junge, 2008: 53). Ein weiterer Bezugspunkt der gouvernementalistischen Analyse ist der Staat. Der Staat wird im Sinne Foucaults nicht als feststehendes Objekt oder bloße ideologische Vorstellung betrachtet, sondern als ein sich ständig veränderndes Netz von Beziehungen und Synthesen. Dieses Netz formt eine institutionelle Struktur und ein Wissen über den Staat. Der Fokus der Analysenperspektive liegt also nicht auf dem Staat als Objekt, sondern auf Regierungspraxen und ermöglicht es, den Staat als ein Produkt von Regierungshandeln zu untersuchen (vgl. Lemke, 2020: 304).

Für die Analyse der jeweiligen Machtbeziehungen werden folgende Analyseansätze nach Foucault verwendet: a) *System der Differenzierung*, b) *Art der Ziele*, c) *instrumentelle Modalitäten*, d) *Formen der Institutionalisierung* und e) *Grad der Rationalisierung*.

System der Differenzierung

Mithilfe dieses Analysepunktes werden Machtpositionen der jeweiligen Akteure, welche diesen ermöglichen auf das Handeln anderer einzuwirken, differenziert betrachtet. Wichtige Gesichtspunkte können rechtliche oder auch traditionsbestimmte Unterschiede im Status oder den gewährten Privilegien sein. Des Weiteren können ökonomische Unterschiede bezüglich des Zugangs zu materiellen Gütern relevant sein, ebenso wie abweichende Positionen innerhalb von Produktionsprozessen, sprachliche oder kulturelle Differenzen sowie Unterschiede im praktischen Wissen und in den Fähigkeiten. Wichtig hierbei ist, dass jede Form von Machtausübung auf Differenzierungen basiert, die sowohl als Voraussetzung wie auch als Wirkung dieser Machtdynamiken fungieren (vgl. Foucault, 2021: 259).

Art der Ziele

Angestrebte Ziele, die durch die Beeinflussung des Handelns anderer verfolgt werden, erstrecken sich über verschiedene zu analysierende Dimensionen. Hierzu zählt der Schutz von Privilegien, wobei darauf abgezielt wird, bestehende Vorrechte zu wahren und zu sichern. Ebenso kann die Akkumulation von Profiten eine entscheidende Rolle spielen, indem durch die Einwirkung auf das Handeln anderer bestimmte finanzielle Vorteile angestrebt und realisiert werden. Darüber hinaus beinhaltet dieser Analysepunkt die Ausübung von autoritären Befugnissen, die vom jeweiligen Status der Akteure oder von der Ausübung eines Amtes oder Berufes abhängig sind (vgl. Foucault, 2021: 259).

Instrumentelle Modalitäten

Die praktischen Formen von Machtausübung umfassen verschiedene instrumentelle Modalitäten. Diese reichen von der Anwendung von Gewaltmitteln, verbalen Kommunikationsstrategien bis hin zur Nutzung ökonomischer Ungleichheiten. Ebenso können komplexe Kontrollmechanismen und Überwachungssysteme eine wichtige Rolle spielen, die mit oder ohne Archivierung von Informationen sowie gemäß expliziten oder impliziten, stabilen oder veränderlichen Regeln eingesetzt werden. Materielle Dispositive können ein weiterer Faktor sein, die in Machtbeziehungen eine Bedeutung haben (vgl. Foucault, 2021: 259).

Formen der Institutionalisierung

Die Ausprägungen von Institutionalisierung manifestieren sich in unterschiedlichen Formen, in denen traditionelle Dispositionen mit rechtlichen Strukturen sowie Phänomenen der Gewohnheit oder Modetrends verschmelzen können. Alternativ können sie die Gestalt eigenständiger Einrichtungen annehmen, die mit spezifischen Räumlichkeiten, eigenen Regelwerken, bedacht entworfenen hierarchischen Strukturen und einer gewissen funktionalen Autonomie ausgestattet sind, wie es beispielsweise in Schulen oder Militäreinrichtungen der Fall ist. Es ist auch möglich, dass sie sich zu hochkomplexen Systemen mit vielfältigen Apparaturen entwickeln, wie es beim Staat zutreffend ist. Der Staat hat die Funktion inne, eine allgemeine Rahmenstruktur, eine globale Kontrollinstanz sowie ein Regulations- und Verteilungsprinzip für Machtbeziehungen innerhalb einer Gesellschaft zu bilden (vgl. Foucault, 2021: 259).

Grad der Rationalisierung

Die Dimension des Rationalisierungsgrades spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Analyse der jeweiligen Machtbeziehungen und der damit einhergehenden Beeinflussung externer Handlungsmöglichkeiten. Dieser Prozess kann mittels unterschiedlich wirksamer Mittel und mit variablen Erfolgsaussichten stattfinden, welche durch die abweichenden Grade von technologischer Verfeinerung in der jeweiligen Machtausübung oder durch unterschiedlichen Kosten beeinflusst werden können. Es ist zu betonen, dass Machtausübung nicht als unveränderliche institutionelle Gegebenheit oder als Struktur betrachtet werden kann, die entweder besteht oder auseinanderbricht. Vielmehr entwickelt, transformiert und organisiert sich Macht, wobei sie unterschiedlich gut angepasste Verfahren einsetzt (vgl. Foucault, 2021: 260).

5 Machtverhältnisse zwischen Jobcenter, staatlicher Sozialpolitik und Bevölkerung

Im Folgenden werden die oben beschriebenen Analyseinstrumente Foucaults verwendet, um die jeweiligen Machtbeziehungen zwischen dem Jobcenter, der staatlichen Sozialpolitik und der Bevölkerung (insbesondere Leistungsempfänger nach dem SGB II) unter dem Veränderungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld zu untersuchen. Die machtkritische Analyse wird anhand von Fachliteratur, Fachartikeln und Gesetzestexten aus dem SGB II durchgeführt.

5.1 Machtverhältnis: Jobcenter und Bevölkerung

System der Differenzierung

Seit der Einführung des Hartz IV gibt es zwei Organisationsformen der Jobcenter, die mit der Bürgergeldreform bestehen bleiben. Zum einen gibt es die gemeinsamen Einrichtungen (gE), in denen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die jeweiligen kommunalen Träger zusammenarbeiten. Zum anderen die zugelassenen kommunalen Träger (zkT), die die Grundsicherung in Eigenverantwortung durchführen (vgl. bmas, 2023). Das Jobcenter zählt zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (vgl. BA, o.D.a). Die Machtbeziehung zwischen Jobcenter und Bürgergeldempfängern basiert weiterhin auf dem SGB II und ist geprägt von Pflichten und Rechten und dem Grundsatz des ‚Forderns und Förderns‘.

Rechte von Bürgergeldempfängern	Pflichten von Bürgergeldempfängern
Finanzielle Absicherung mit Bürgergeld	Termine beim Jobcenter wahrnehmen
Beratung und Vermittlung, z.B. Unterstützung bei Bewerbungen (Bsp.: Vermittlungsbudget)	Veränderungen mitteilen, Nachweise einreichen
Unterstützung bei der Kranken- und Pflegeversicherung	Fristen einhalten (z.B. Atteste im Krankheitsfall einreichen)
Qualifizierung und Umschulung, Existenzgründung mit Hilfe des Jobcenters	Erreichbar sein und Nichterreichbarkeit absprechen
Widerspruch gegen Bescheide	Einkommen sowie Vermögen nicht in der Absicht vermindern, (mehr) Bürgergeld zu erhalten

Tabelle 1: Überblick: Rechte und Pflichten bei Bürgergeld, BA – Bundesagentur für Arbeit, o.D.b

Die Mitarbeiter des Jobcenters „[...] repräsentieren für die ALG II-Leistungsberechtigten quasi den Geist des Gesetzes und ihr Handeln hat hohe Auswirkungen auf deren Lebenssituation“ (Grimm/Plambeck, 2013: 2). Die rechtliche Position des Jobcenters differenziert

somit das Machtverhältnis zur Bevölkerung. Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II im Jahr 2005 standen leistungsberechtigte Hilfebedürftige dem Jobcenter als ‚Kunden‘ gegenüber, denen arbeitsmarktorientierte und sozialintegrative Dienstleistungen erwiesen werden (vgl. Grimm/Plambeck, 2013: 1f.). Im Zuge der Bürgergeldreform sollen die Leistungsberechtigten nun als ‚Bürger‘ adressiert werden, welche Träger sozialer Rechte sind (vgl. Ossiander/Lobato, 2022). Da Hilfebedürftige Leistungen vom Jobcenter erhalten möchten, besteht zwischen den beiden Akteuren eine ökonomische und materielle Differenz. Des Weiteren ist das Machtverhältnis geprägt von einer Wissenshierarchie. Diese Differenzierung ergibt sich aufgrund der vorangegangenen dreijährigen fachlichen Ausbildung der Jobcenter-Mitarbeiter im Bereich Arbeitsmarkt und Sozialsystem, welche der Leistungsempfänger meist nicht durchlaufen hat (vgl. Ausbildung.de, o.D.).

Art der Ziele

Wie bereits in Kapitel 3.2. erwähnt, gab es bei der Einführung des Bürgergeldes gewisse Änderungen in der Zielsetzung. Am 1. April 2011 wurde eine neue Fassung des §1 SGB II entworfen. Im Zuge dessen, wurde beim besagten Paragraphen der erste Absatz hinzugefügt, der besagt, dass Leistungsberechtigten ein ‚Leben in Würde‘ durch die Grundsicherung gewährleistet werden soll (§1 SGB II 2010; §1 SGB II 2011). Des Weiteren wurde als Ziel hinzugefügt, dass das Jobcenter nun Anreize zur Arbeitsaufnahme schaffen soll (§1 SGB II Abs. 6 2010; §1 SGB II Abs. 6 2011). Beibehalten wurden die Ziele der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Sicherung des Lebensunterhalts in Form des sogenannten soziokulturellen Existenzminimums (§1 SGB II). Wobei im Zuge der Bürgergeldreform nun die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt betont wird (siehe Kapitel 3). Die Mitarbeiter des Jobcenters richten ihr Handeln nach den im SGB II formulierten geschäftspolitischen Zielen aus, um der Ausübung des ihnen auferlegten Amtes gerecht zu werden. Die Steuerungsziele ‚Verringerung der Hilfebedürftigkeit‘, ‚Verbesserung der Integrationen in Erwerbstätigkeit‘ und ‚Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug‘ werden weiterhin anhand von den drei Zielindikatoren ‚Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt‘, ‚Integrationsquote‘ und ‚Veränderung des Bestandes an Langzeitbeziehern‘ gemessen (vgl. SSS-GBII, o.D.; bmas, 2013: 6). Geprägt sind diese Ziele von der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik, die das Bestreben hat „unerwünschtes Verhalten zu verhindern und erwünschtes Verhalten herzustellen“, um „[...] zur Formierung ‚nützlicher‘ (im Sinne der Anforderungen des Arbeitsmarktes) Subjekte beizutragen“ (Marquardsen, 2008: 45). Antragsstellende haben das Ziel, aufgrund ihrer Bedürftigkeit bestimmte Leistungen vom Jobcenter zu beziehen, um

ihre Existenz zu sichern, eine Integration in den Arbeitsmarkt oder auch Unterstützung für bestimmte Problemlagen zu erhalten (siehe Tabelle 1, linke Spalte). Wird der Antrag vom Jobcenter angenommen, ist zu vermuten, dass Leistungsberechtigte ihr Verhalten und ihre Handlungen nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB II ausrichten, um weiterhin Hilfe zu erhalten und ggf. Sanktionen zu vermeiden.

Instrumentelle Modalitäten

Das Jobcenter wirkt in dem bestehenden Machtverhältnis mithilfe von rechtlich festgelegten Kontroll- und Überwachungsmechanismen, die sich im Zuge der Bürgergeldreform weiterentwickelt haben (siehe Kapitel 3.2.), auf das Verhalten der Leistungsberechtigten ein. Das SGB II, das den Grundsatz des ‚Forderns und Förderns‘ beinhaltet, kann hierbei als Grundlage der Machtbeziehung betrachtet werden. Das Ziel der Arbeitsförderung soll mit Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht werden, die sich weiterhin nach bestimmten Paragraphen des SGB III richten und seit 2012 in §16 SGB II aufgelistet sind. Um auf das Erwerbsarbeits- und Beschäftigungsverhalten der Leistungsberechtigten einzuwirken, stehen dem Jobcenter unverändert folgende arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Verfügung: ‚Berufsberatung, Arbeits-/Ausbildungsvermittlung‘, ‚Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung‘, ‚Leistungen zur Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung‘ und ‚Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung‘ (§16 Abs. 1 SGB II). Um eine nachhaltige Integration in das Erwerbsleben zu erreichen, soll das Jobcenter seit der Bürgergeldreform den Fokus mehr auf Qualifikation und Weiterbildungen legen (siehe Kapitel 3). Die leistungsberechtigten Personen müssen immer noch einen Antrag stellen (§37 SGB II), um Leistungen zu erhalten und das Jobcenter steht in der Position, deren Bedürftigkeit zu überprüfen. Im Zuge dieses Verfahrens sind sowohl die Leistungsantragsstellenden als auch Leistungsberechtigten weiterhin nach §60 SGB II verpflichtet, bestimmte persönliche Daten offenzulegen. Im Sinne des §16 SGB II i.V.m. §32 SGB III kann das Jobcenter fortwährend ein ärztliches Gutachten zur Arbeitsfähigkeit veranlassen, wenn Leistungsberechtigte gesundheitliche Einschränkungen geltend machen, jedoch zu vermuten ist, dass diese mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Nach §62 SGB I und §63 SGB I kann das Jobcenter Untersuchungen und Heilbehandlungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes veranlassen, wobei die Leistungsberechtigten auch hier zur Mitwirkung verpflichtet sind. Ein fundamentales Instrument bleibt die EGV bzw. der Kooperationsplan (wie in Kapitel 3.2. beschrieben). Denn hier müs-

sen die Leistungsberechtigten ihren Pflichten, ihren Rechten und den herrschenden Sanktionsregeln zustimmen, um Leistungen zu erhalten. Nach dem in §2 SGB II festgehaltenen Grundsatz des Forderns, werden Leistungsberechtigte (und ihre Bedarfsgemeinschaft) fortwährend verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern und aktiv bei den jeweiligen Eingliederungsmaßnahmen mitzuwirken. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, wirkt das Jobcenter mithilfe von Sanktionen bzw. Leistungsminierungen auf das Verhalten der Leistungsempfänger ein (siehe Kapitel 3.2.). Der Grundsatz des Förderns nach §14 SGB II beinhaltet weitergehend, dass das Jobcenter Leistungsempfänger bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und bei der Verringerung von ihrer Hilfebedürftigkeit in Form von Beratung unterstützen soll. Die Beratung kann als verbales Instrument gesehen werden, um das Erwerbsarbeitsverhalten der Leistungsempfänger zu beeinflussen. §7 SGB II umfasst auch nach der Bürgergeldreform die verpflichtende Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten. Um Leistungen zu erhalten, müssen diese sich stets im näheren Bereich des Jobcenters aufhalten, um werktags für dieses erreichbar zu sein. Hieraus ergibt sich ein konstantes Überwachungsinstrument über den Aufenthalt der Leistungsberechtigten. Die Bürgergeldempfänger und Bürgergeldantragsstellenden behalten nach dem SGB II das Recht, Widerspruch gegen die vom Jobcenter erteilten Ablehnungs-, Bewilligungs- oder Änderungsbescheide einzulegen. Wird dieser nicht anerkannt, hat der Betroffene die Möglichkeit, Klage einzureichen (vgl. BA/Statistik, 2020: 6). Gegen einen Verwaltungsakt können die Bürger nach §68 VwGO Widerspruch einlegen oder anschließend eine Anfechtungsklage nach §42 VwGO in die Wege leiten.

Formen der Institutionalisierung

Den ‚roten Faden‘ der Machtbeziehung zwischen Jobcenter und Bürgergeldempfängern stellt der bereits beschriebene Kooperationsplan dar, der die EGV abgelöst hat. In einem Bericht des Bundesrechnungshofs von 2019 wird ein Reformbedarf der EGV thematisiert. Dieser soll ein Aushandeln von Rechten und Pflichten erlauben, da dies zu einer höheren Motivation führe, sich eigenverantwortlich um einen Arbeitsplatz zu kümmern (vgl. BRH, 2019: 6). Der weniger formal gestaltete Kooperationsplan als ‚unverbindliche Abmachung‘ soll somit Sanktionen abschwächen und den Leistungsbeziehern mehr Freiwilligkeit und Mitsprache erlauben. Die Formulierung des Kooperationsplans in der Ich-Form vermittelt diese Ansprüche: „Mein Ziel ist; Zunächst möchte ich Folgendes erreichen; Meine nächsten Schritte sind; Mein Jobcenter unterstützt mich durch; Zusätzlich unterstützt mich; Was sonst noch wichtig ist“ (JC, 2023). Trotz dieser Formulierungen steht jedoch die Integration in den

Arbeitsmarkt als generelles Ziel im Mittelpunkt (siehe Kapitel 3). Genauso erfolgt die Potenzialanalyse der individuellen Stärken und Schwächen unter dem Maßstab der Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt (§15 SGB II), wobei die vermeintlichen Schwachstellen mithilfe von Qualifizierungs- oder (individuellen) Coachingangeboten bearbeitet werden können (siehe Kapitel 3). Diese Förderungsleistungen sind weiterhin „unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ (§14 Abs. 4 SGB II) zu erbringen.

Grad der Rationalisierung

Die eingesetzten Verwaltungstechnologien des Jobcenters haben sich also innerhalb des Zeitraums Hartz IV und Bürgergeld entwickelt und organisiert. Das Instrument der EGV in Form eines verbindlichen Vertrages wurde aufgrund der nicht vorhandenen Verhandbarkeit und der damit anscheinend verbundenen Demotivation der Leistungsbezieher problematisiert. Die Entwicklung von der EGV zum Kooperationsplan kann als verfeinerte Technologie gesehen werden, die durch Stärkung der Eigenverantwortung und -motivation die geschäftspolitischen Ziele erfolgreicher zu erfüllen versucht. Somit kann der Kooperationsplan als Bestrebung betrachtet werden, die ökonomischen Kosten zu senken und gleichzeitig effektiver auf das eigenverantwortliche Verhalten der Leistungsbezieher einzuwirken. Wie bereits in Kapitel 3.2. erwähnt, bleiben die Sanktionen in abgewandelter Form als sogenannte Leistungsminderungen bestehen. Dies kann darauf hindeuten, dass diese Verwaltungstechnologie effektiv die gesetzten Ziele erreicht, aber aufgrund von Widerstandskosten abgemildert wurde. Der Grundsatz des Förderns in Form von unterstützender Beratung wird seit 2016 weiterhin im SGB II festgehalten (§14 SGB II). Jedoch wird im Zuge der Bürgergeldreform der Umgang auf Augenhöhe und das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Sachbearbeiter und Leistungsempfänger betont (siehe Kapitel 3). Dieser Vorsatz spiegelt unter anderem das angepasste Verfahren des Kooperationsplans wider.

5.2 Machtverhältnis: Staatliche Sozialpolitik und Bevölkerung

System der Differenzierung

Die staatliche Sozialpolitik ist ein Gesamtkomplex bestehend aus verschiedenen Maßnahmen und (Dienst-)Leistungen, die durch unterschiedliche Institutionen und Akteure durchgeführt und der Bevölkerung angeboten werden. Zusammengefasst bilden diese Mannigfaltigkeiten den Sozialstaat, der „eine entwickelte marktwirtschaftlich-kapitalistische Ökonomie mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs verbindet“ (Bäcker et al., 2008: 44). Sozialstaat

und Sozialpolitik sind jedoch nicht als identisch anzusehen. Der Sozialstaat ist eine „geschlosseneren Zielprojektion, wenn nicht ein gesellschaftspolitisches Alternativprojekt zum ‚Raubtierkapitalismus‘ des freien Marktes“ (Butterwegge, 2006: 11) und institutionell gerahmt wird er durch das System der sozialen Sicherungen. Dahingehend ist die Sozialpolitik das Mittel für politisches Handeln, um soziale Gegensätze und Benachteiligungen auszugleichen. Sozialpolitik besitzt sowohl personale Aspekte, die sich auf die Individuen richten, als auch systemfunktionale Aspekte, die sich auf die Gesellschaftsfunktion fokussieren (vgl. Butterwegge, 2006: 11f.). Die Machtbeziehung differenziert sich somit unter anderem durch die aktivierende und gestaltende Rolle der staatlichen Sozialpolitik hinsichtlich des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Dies zeigt sich z.B. darin, dass die Sozialpolitik rechtliche Regelungen für den Arbeitsmarkt sowie die Arbeitsverhältnisse/-bedingungen, das Maß der Versorgung mit sozialen Diensten oder auch das Tarifvertragswesen usw. festlegt (vgl. Bäcker et al., 2008: 44f.). Außerdem bestimmt die Sozialpolitik ebenfalls die materiellen Voraussetzungen für beispielsweise neue Produktionsverfahren, Lebensformen oder auch Geschlechter- und Generationenverhältnisse (vgl. Butterwegge, 2006: 13). Aus diesen Gegebenheiten wird sowohl der rechtliche als auch ökonomische Unterschied zwischen Sozialpolitik und Bevölkerung ersichtlich. Auf der anderen Seite steht die Bevölkerung in der Position, die Sozialpolitik zu beeinflussen, da diese sich aus sozialen Bewegungen speist (vgl. Benz et al., 2015b). Das Jobcenter als Institution, die seit der Einführung des Hartz IV besteht, ist eine der ausführenden Kräfte der sozialpolitischen Gesetzgebung in Bezug auf erwerbsfähige leistungsberechtigte Menschen in der Gesellschaft (siehe Kapitel 5.1.).

Art der Ziele

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, liegt ein wichtiges sozialpolitisches Ziel darin, die negative Behaftung des Hartz IV in der Gesellschaft umzuwandeln. Dabei hat die regierende Partei das Ziel, regierend zu bleiben und somit dem Großteil der Bevölkerung gerecht zu werden (vgl. Dietz/Toens, 2022: 75). Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung heißt es: „Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen“ (BT-Drs., 2022: 2). Das sozialpoliti-

sche Ziel mit der Einführung des Hartz IV war vor allem der Abbau der hohen Arbeitslosenquote durch eine effektivere Integration in den Arbeitsmarkt, die eine Verbesserung der sozialen Teilhabemöglichkeiten mit sich ziehen sollte (siehe Kapitel 2). Des Weiteren zielte die Sozialpolitik darauf ab, Anreize zur Schaffung neuer Beschäftigungen zu verstärken. Dahingehend wurde eine Deregulierung des Arbeitsmarktes angestrebt. Die sozialpolitische Maßnahme sollte dabei helfen, die Wirtschaft des Landes anzukurbeln und die Sozialsysteme dahingehend zu organisieren, dass Hilfebedürftige hinsichtlich ihres Lebensunterhaltes Geld vom Staat nur durch eine Gegenleistung erhalten. Somit sollten die Anreize für Arbeitslose zur Arbeitssuche verstärkt werden. Mit dem eingeführten Prinzip des ‚Forderns und Förderns‘ sollten Leistungsempfänger zur Arbeitsaufnahme animiert und deren Eigenverantwortung gestärkt werden. Dieses Ziel steht im Sinne der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und blieb im Zuge der Bürgergeldreform unverändert in §1 SGB II (siehe Kapitel 5.1.) stehen (vgl. Walwei et al., 2019). Mit dem Bürgergeld zielte die Sozialpolitik grundlegend darauf ab, die Strukturen des Hartz IV weiterzuentwickeln und somit das Verhältnis von Staat und Bevölkerung neu zu ordnen (vgl. Ossiander/Lobato, 2022). Sowohl die Integration in den Arbeitsmarkt im Sinne der Nachhaltigkeit soll erfolgen als auch die Qualifizierungen der Leistungsempfänger sollen gestärkt werden. Es wird angestrebt die Beziehung zwischen Jobcenter und Bürgergeldempfängern vertrauensvoll und auf Augenhöhe zu gestalten (siehe Kapitel 5.1.). Ein weiteres Ziel der Reform liegt bei der Korrektur der Aktivierungslogik, d.h. der Grund für Arbeitslosigkeit sei nicht die mangelnde Arbeitsbereitschaft, sondern das Fehlen praktischer Arbeitsfähigkeit. Zusammengefasst konzentriert sich die sozialpolitische Reformierung auf drei Bereiche: Lockerungen der Zugangsvoraussetzung mit Erhöhung der Grundsicherungsleistungen, Nachhaltigkeit der Arbeitsmarktintegration und kooperative Zusammenarbeit zwischen ‚Bürgern‘ und Jobcenter. Das Bürgergeld soll somit auch den Fokus vom Fordern auf das Fördern legen (vgl. Ossiander/Lobato, 2022). Auf der einen Seite kann das Ziel der Bevölkerung gegenüber der Sozialpolitik in Bezug auf die Grundsicherung darin gesehen werden, die Sicherheit zu bekommen, in finanziellen Notlagen ausreichend unterstützt zu werden, bestimmte Hilfeleistungen zu erhalten und weiterhin Teil der Gesellschaft zu sein. Auf der anderen Seite zielt die Bevölkerung darauf ab, dass die Ausgaben im Grundsicherungssektor nicht zu hoch ausfallen und das Subsidiaritätsprinzip sowie der Fokus auf die Integration in den Arbeitsmarkt weiterhin bestehen bleiben (vgl. Kapitel 3.1.).

Instrumentelle Modalitäten

Die praktische Machtausübung zwischen der gesetzgebenden Sozialpolitik und den Leistungsempfängern geschieht über das Jobcenter, das seit der Einführung des Hartz IV Bestand des institutionellen Sicherungssystems ist. Im Veränderungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld haben sich bestimmte Ausführungsformen weiterentwickelt. Das Ziel der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt soll einerseits durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs und andererseits durch das Einsetzen verstärkter finanzieller Anreize (z.B. Bürgergeldbonus oder Weiterbildungsgeld) erreicht werden (vgl. Ossiander/Lobato, 2022). Mit dieser sozialpolitischen Maßnahme verlagert sich der Fokus von der unmittelbaren Eingliederung in den Arbeitsmarkt auf die Weiterbildung der Leistungsberechtigten. Wobei die grundlegende Idee des Gegenleistungsprinzips bestehen bleibt, da die ‚Bürger‘ weiterhin zum Mitwirken bei der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit verpflichtet sind (siehe Kapitel 5.1.). Die Lockerung der Zugangsvoraussetzungen für die Bevölkerung wird durch die in Kapitel 3.2. erwähnte Karenzzeit und Vermögensprüfung ermöglicht (vgl. Ossiander/Lobato, 2022). Mit der neuen Regelung des Erwerbsfreibetrages wird das sozialpolitische Ziel des verstärkten Arbeitsanreizes der Bürgergeldempfänger verfolgt (siehe Kapitel 3.2.). Um die angestrebte ‚Vertrauenskultur‘ zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten zu realisieren, setzt die Sozialpolitik auf die Veränderung von der EGV hin zum sogenannten Kooperationsplan (siehe Kapitel 5.1.) (vgl. Ossiander/Lobato, 2022). Die Namensänderung des Hartz IV zum Bürgergeld, der Sanktionen zu Leistungsminderungen oder auch der EGV zum Kooperationsplan kann als verbales Instrument gesehen werden, um das Prinzip des Forderns abzumildern und den Diskurs hinsichtlich der Grundsicherung zu verändern. Doch wie in Kapitel 3.2. ersichtlich wird, änderte sich der Inhalt des Kooperationsplans und der Leistungsminderungen nur unwesentlich. Das ‚verstärkte‘ Fördern nach §14 SGB II in Form der Beratung und des Coachings wirkt auf das Verhalten der Leistungsberechtigten ein, indem die praktischen Arbeitsfähigkeiten bearbeitet werden. Dies kann als Kontrollmechanismus mit der Archivierung von Informationen über die Bürger gesehen werden. Die Bevölkerung wirkt in der Machtbeziehung als wichtiger Akteur im sozialpolitischen Spektrum, da die sozialpolitischen Positionen der bestehenden Parteien sich aus sozialen Bewegungen speisen (vgl. Benz et al., 2015b). Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben, setzte die Bevölkerung im Zuge der Hartz-Reformen ihr Instrument des Protestes ein, tat ihre Meinung öffentlich kund und beteiligte sich somit an dem politischen Meinungs- und Willensbildungsprozessen (Art. 8 Abs. 1 GG). Weitere politische Handlungsinstrumente sind beispielsweise die Verfassungsbeschwerde nach §90 BVerfGG und das Wahlrecht nach Art. 38 GG, womit die

Bevölkerung auf das Verhalten regierender sozialpolitischer Akteure einwirken kann. Um Leistungen vom Jobcenter zu erhalten und damit ihren Lebensunterhalt zu sichern, müssen Leistungsempfänger sich in die gegebenen Maßnahmen (z.B. Beratung) einordnen und versuchen, sich hinsichtlich ihrer vermeintlichen Schwächen zu bessern und ihr Verhalten anzupassen.

Formen der Institutionalisierung

Kernelement des Machtverhältnisses zwischen Sozialpolitik und Bevölkerung in Bezug auf das Arbeitslosengeld II stellt also das Prinzip des ‚Forderns und Förderns‘ dar und wird im Sinne des SGB II durch das Jobcenter ausgeführt. Im Entwicklungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld fand eine angestrebte Gewichtsverlagerung vom Fordern zum Fördern statt und es wurde eine ‚partnerschaftliche‘ und sicherheitsgebende Beziehung zwischen der Institution Jobcenter und Leistungsberechtigten (z.B. durch die Erhöhung des Regelsatzes und die Änderungen der Sanktionen) betont. Die in der Gesellschaft stark kritisierten Sanktionen des Hartz IV und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von November 2019, das Teile der Sanktionen als verfassungswidrig einstufte, beeinflussten die sozialpolitischen Maßnahmen (vgl. Breyer, 2022). Hier könnte eine ‚De-Hierarchisierung‘ im Machtverhältnis gesehen werden, die beispielsweise im Kooperationsplan oder auch in Form der ‚neuen‘ Leistungsminderungen institutionalisiert wird. Wie oben bereits erwähnt, veränderte sich auch die Ansicht der Ursachen von Arbeitslosigkeit. Der nun genannte Mangel an praktischen Arbeitsfähigkeiten statt fehlender Arbeitsmotivation kann als Pathologisierung von Arbeitslosigkeit betrachtet werden, der mithilfe von verstärkter Förderung in Form von individuellen Coachings oder Beratungen begegnet werden soll (siehe Kapitel 3). Insgesamt vermittelt und institutionalisiert die Verlagerung vom Fordern zum Fördern eine gewisse Zwanglosigkeit und verstärkte Hilfsbereitschaft von Seiten der Sozialpolitik.

Grad der Rationalisierung

Insgesamt haben sich die sozialpolitischen Maßnahmen im Prozess von Hartz IV zum Bürgergeld entwickelt und transformiert. Das Generalziel ‚Integration in den Arbeitsmarkt‘ und der Erhalt der regierenden Partei werden nun sozialpolitisch mit weiterentwickelten Technologien verfolgt. Trotz der Verlagerung vom Fordern zum Fördern liegt der Fokus weiterhin in der Beeinflussung des Erwerbsverhaltens der Bevölkerung und erfolgt mit Technologien, die die Sozialpolitik als weniger zwanghaft und partnerschaftlicher propagiert und organisiert. Die angestrebte ‚Vertrauenskultur‘ kann als Verstärkung der Eigenmotivation der

Leistungsempfänger gesehen werden, die einen gewissen Widerstand gegenüber den Maßnahmen minimiert und den ‚Bürgern‘ Freiwilligkeit in ihrem Verhalten vermittelt. Die Pathologisierung der Arbeitslosigkeit ermöglicht es, die aktivierenden Eingriffe in das Erwerbsverhalten der Leistungsberechtigten zu rechtfertigen. Somit geschieht die sozialpolitische Maßnahme des individuellen Coachings im Sinne der Hilfe und Unterstützung von Leistungsempfängern und ist nicht als direkter Zwang ersichtlich. Dies kann als verfeinerte Technologie gesehen werden, nachhaltiger auf das Verhalten der Leistungsempfänger einzuwirken und gleichzeitig Widerstandskosten zu minimieren. Die weiterentwickelten Technologien im Sinne der Zwanglosigkeit (z.B. Kooperationsplan) und verstärkten Hilfsbereitschaft (z.B. Weiterbildungsgeld) unterliegen weiterhin der Aktivierungslogik (siehe Kapitel 5.1.).

5.3 Machtverhältnis: Staatliche Sozialpolitik und Jobcenter

System der Differenzierung

Die staatliche Sozialpolitik beinhaltet die Sozialpolitik des Bundes und der Länder. Untergeordnet ist der ‚kommunale Sozialstaat‘, wozu die (kommunalen) Jobcenter zählen (vgl. Benz et al. 2015b). Wie bereits in Kapitel 5.1. erwähnt, gibt es seit der Einführung des Hartz IV zwei Organisationsformen der Jobcenter (zkT oder gE). Bei der gE übernimmt die BA die Leistungen zur arbeitsmarktbezogenen Eingliederung: Sicherung des Lebensunterhaltes und Zahlung von Pflege- und Krankenkassenbeiträgen. Der kommunale Träger ist verantwortlich für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), verschiedene Betreuungen (z.B. psychosozialer Art), besondere Leistungen und Bildungs-/Teilhabeleistungen (vgl. bmas, 2023). Von den bundesweiten 406 existierenden Jobcentern agieren mittlerweile 104 ohne die Zusammenarbeit mit der BA und führen sozialpolitische Aufgaben nach dem SGB II eigenverantwortlich durch (vgl. KJ, o.D.). Im Jahre 2007 waren es erst 69 zkTs (vgl. BA/Statistik, 2007: 3). Das Jobcenter ist dem Fürsorge- und Fördersystem der Sozialpolitik zugehörig (vgl. Benz et al., 2015a) und ist im öffentlich-rechtlichen Staatssektor zu verorten (vgl. Dietz/Toens, 2022: 115). Die gesetzliche Festlegung von arbeitsmarktpolitischen Rechtsnormen fällt dabei in den Bereich der staatlichen Sozialpolitik bzw. unter die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 GG. Momentan ist der Bereich der Grundsicherung und Arbeitsvermittlung bundesweit einheitlich geregelt (vgl. Benz et al., 2015b). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist weiterhin der BA nach Regelungen des SGB III und dem Jobcenter nach Regelungen des SGB II übergeordnet (vgl. Brülle et al., 2016: 7).

Das BMAS hat gegenüber der BA und die zuständige Landesbehörde gegenüber den kommunalen Trägern die Funktion der Rechtsaufsicht inne (§47 SGB II). Im SGB II sind die Rechte des Bundes gegenüber dem Jobcenter detaillierter und stärker ausgestaltet, da die Leistungen aus diesem Sozialgesetzbuch steuerlich finanziert werden (vgl. Oschmiansky/Obermeier, 2020). Die Finanzierung der Jobcenter aus Bundesmitteln ist in §46 SGB II geregelt und folgt dem Konnexitätsprinzip nach Art. 104 GG. Dieser Grundgesetzartikel besagt, dass die Ebene, die die Aufgaben ausführt, auch die Kosten dafür trägt. Jedoch werden Kommunen als Teile der Länder behandelt und durch Art. 109 GG sind direkte Finanzbeziehungen zwischen Kommunen und Bund nicht zulässig. Kommunale Angelegenheiten sind somit Hoheit der Länder. Des Weiteren haben die Kommunen weder ein Veto- noch Mitgestaltungsrecht, da ihre Interessen lediglich durch die Länder im Bundesrat vertreten werden (vgl. Geißler/Niemann, 2015: 14f.). In dieser Machtbeziehung wird somit eine rechtliche und ökonomische Differenz ersichtlich.

Art der Ziele

Mit der Zusammenlegung von der Sozial- und Arbeitslosenhilfe zielte die Hartz-IV-Reform auf ein zentralstaatliches Organisationsmodell (vgl. Büchner/Gründel, 2005: 30) und eine effizientere Form der Aktivierung ab (vgl. Konle-Seidl, 2009: 815). Die angestrebte alleinige Trägerschaft der BA konnte sozialpolitisch nicht durchgesetzt werden und somit wurden die zwei bereits genannten Organisationsformen der Jobcenter realisiert (vgl. Büchner/Gründel, 2005: 30). Wie bereits in Kapitel 5.2. erwähnt, zielte die Bürgergeldreform darauf ab, durch Änderungen des SGB II (siehe Kapitel 3.2.) unnötige Bürokratie abzubauen. Die höhere (staatliche) Sozialpolitik auf Bundes- und Länderebene verfolgt die Gesetzgebung und die Schaffung eines einheitlichen Rahmens über das Sozialrecht (vgl. Benz et al., 2015b). Außerdem zielt die Sozialpolitik seit der Hartz-IV-Reform darauf ab, das Verwaltungshandeln stärker darauf auszurichten, Ziele zu erreichen (vgl. BT-Drs., 2003: 64) und durch eine partnerschaftliche Umgangsweise die Verantwortung und Motivation der Jobcentermitarbeiter zu stärken (vgl. Brülle et al., 2016: 18). Ein generelles Bestreben der staatlichen Sozialpolitik gegenüber den Jobcentern kann als die Ausführung der rechtlich festgelegten Maßnahmen im Sinne des SGB II und die damit zu erreichenden geschäftspolitischen Ziele (siehe Kapitel 5.1.) sowie die in §1 SGB II formulierten Ziele gesehen werden. Dabei soll das Jobcenter lokale Verhältnisse mit einbinden, um die Zielerreichung zu verbessern (vgl. Brülle et al., 2016: 13). Das Verwaltungshandeln der Jobcenter soll den Grundsätzen der Wirtschaftlich-

keit und Sparsamkeit entsprechen und wird weiterhin in den Leistungsgrundsätzen festgehalten (§3 SGB II). Außerdem wird seit den Hartz-IV-Reformen die finanzielle Entlastung der Kommunen von beiden Seiten angestrebt, da diese nun für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) verantwortlich gemacht wurden. Die Bundesbeteiligung an der KdU unterliegt dabei, aus verschiedenen Umständen, jährlich Schwankungen. (Boettcher et al., 2021). Die Ziele der kommunalen Träger können darin gesehen werden, dass sie einerseits eigene lokale Bestrebungen verfolgen und andererseits die gesetzlichen Vorschriften und sozialpolitischen Aufgaben ausführen, um weiterhin Finanzierungen vom Bund bzw. von den Ländern zu erhalten.

Instrumentelle Modalitäten

Um auf das Verwaltungsverhalten der Jobcentermitarbeiter einzuwirken, setzt die staatliche Sozialpolitik verschiedene Kontroll- und Überwachungsinstrumente ein, welche hauptsächlich im SGB II formuliert sind und sich im Zuge der Bürgergeldreform weiterentwickelt haben. Ein Kernelement der praktischen Machtausübung zwischen staatlicher Sozialpolitik und Jobcenter stellt das seit 2012 eingeführte Zielsteuerungssystem dar. Dieses hat die Funktion, einheitliche Grundlagen hinsichtlich der verpflichtenden Zielvereinbarung (§48b SGB II) festzulegen. Das Zielsteuerungssystem wird von der BMAS, der BA und den kommunalen Spitzenverbänden je nach jährlichen Ergebnissen kontinuierlich weiterentwickelt (vgl. BA, 2019: 5f.). Das Verwaltungshandeln der Jobcenter wird durch Zielvereinbarungen gerahmt, wobei der Bund-Länder-Ausschuss über die einheitlichen Grundlagen dieser Zielsetzungen berät (§18c SGB II). Diese Vereinbarungen fußen auf einem Kennzahlen-System, das es ermöglicht, die Leistungen der Jobcenter einheitlich zu vergleichen sowie die Leistungsfähigkeit und Selbststeuerungsfähigkeit der Jobcenter zu stärken (vgl. BA, 2019: 6). Diese Messung der Zielerreichung nennt man ‚Controlling‘ (vgl. Brülle et al., 2016: 14) und wird in §48a SGB II festgehalten (in Kapitel 5.1. wurden die Ziele bereits mit den zugehörigen Messindikatoren genannt). Die Leistungsvereinbarungen (sogenannte Kontrakte) in Form von Leistungs- und Finanzziele können als Instrument gesehen werden, um auf das Verwaltungshandeln bezüglich effizienter und effektiver Leistungserbringung einzuwirken (vgl. Tabatt-Hirschfeldt, 2018: 71). Seit 2013 gibt es ein dezentrales Planungsverfahren hinsichtlich der Zielvereinbarung, damit die Jobcenter ortsgebundene Faktoren besser bei der Integration in den Arbeitsmarkt berücksichtigen können. In diesem Planungsdokument müssen die Jobcenter außerdem ihre Handlungsziele und Strategien für das kommende Jahr aufstellen, begründen und der aufsichtsführenden Stelle zur Prüfung übermitteln (vgl. Brülle et

al., 2016: 12f.). Dies kann als Kontrollinstrument für das Verwaltungshandeln gesehen werden. Die Instrumente der Aufsicht (§47 Abs. 1 SGB II) und Überprüfung (§47 Abs. 5 SGB II) der BMAS bzw. der Landesbehörde (§48 Abs. 1 SGB II) gegenüber den Jobcentern bleiben mit der Bürgergeldreform bestehen. Um die Arbeit der jeweiligen Jobcenter zu überwachen, sind diese dazu verpflichtet, vorgeschriebene Daten zu erheben und diese an die BA weiterzuleiten, damit z.B. bundeseinheitliche Datenerfassungen und die genannten Leistungsvergleiche durchgeführt werden können (§6a Abs. 2 SGB II). Außerdem werden nach §55 SGB II regelmäßig die Wirkungen der Leistungen wissenschaftlich evaluiert und bilden mit den Statistiken die Grundlage für die Steuerung und Kontrolle (vgl. BT-Drs., 2023: 65). Der Bund übernimmt wie gehabt die Verwaltungskosten der Jobcenter und die Aufwendungen für die Grundsicherung der Leistungsbeziehenden (§6b Abs. 2 SGB II). In §6b Abs. 4 SGB II heißt es weiterhin, dass „das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben [...] begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“ (§6b Abs. 4 SGB II). Des Weiteren kann das BMAS „von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat“ (§6b Abs. 5 Satz 1 SGB II). Hierbei kann ein Nutzen des ökonomischen Ungleichgewichts zwischen der staatlichen Sozialpolitik und den Jobcentern gesehen werden, um auf das Verwaltungshandeln einzuwirken. Das Jobcenter kann sich wie die meisten Sozialverwaltungen das Instrument des Ermessensspielraums zu Nutze machen. Dieses ermöglicht es den Mitarbeitenden des Jobcenters, einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen. Voraussetzung ist die Überprüfung der Bedürftigkeit der Person und die Festlegung des Hilfeniveaus. Hierzu wird der individuell wahrgenommene Hilfebedarf objektiviert und in einen gesetzlich anerkannten Hilfebedarf umformuliert, der eine Leistungsberechtigung nach SGB II mit sich zieht (vgl. Dietrich/Schnapp, 2023: 32f.). Die kommunalen Träger wirken in dem Machtverhältnis durch ihr verfassungsrechtlich gesichertes kommunales Selbstverwaltungsrecht ein (Art. 28 GG). Außerdem können Kommunen laut Art. 93|Nr. 4b GG; §§13 Nr. 8a, 91 ff BVerfGG eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen Bund und Länder einreichen, wenn sie sich in ihrem Selbstverwaltungsrecht durch staatliche Maßnahmen verletzt sehen.

Formen der Institutionalisierung

Mit der Einführung des Hartz IV wurde die Kooperation zwischen kommunaler Sozial- und bundestaatlicher Arbeitsverwaltung institutionalisiert und ging mit langwierigen politischen Verhandlungen hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung einher (vgl. Kaps, 2008:

401). Die Machtbeziehung zwischen Jobcenter und staatlicher Sozialpolitik kann als Spannungsverhältnis zwischen dezentraler Verantwortung und zentraler Steuerung gesehen werden. Die angestrebte Sozialhilfe ‚aus einer Hand‘ im Zuge von Hartz IV führte zu einer Organisationsreform und zur Etablierung der genannten Jobcenterformen, welche mit der Bürgergeldreform weiterhin bestehen bleiben. Allerdings wurde die erste Form der gemeinsamen Einrichtung (ARGE) 2007 vom Bundesverfassungsrecht als unzulässig definiert, da laut diesem die Mischung der Strukturen zu Unklarheiten führe und das kommunale Selbstverwaltungsrecht gefährde. Die Fusion der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und damit einhergehenden unklaren Verantwortungsbereiche erschwere auch die Steuerung dieser Einrichtung (vgl. Konle-Seidl, 2009: 818f.). Die heutigen Jobcenterformen entstanden und bestehen also weiterhin als Produkt des genannten Spannungsverhältnisses. Nach Art. 91e Abs. 2 GG wird den Kommunen lediglich eine Chance als zKT eingeräumt, aber kein Zulassungsanspruch. Dabei ist die Anzahl der zKT 2010 auf maximal ein Viertel der Aufgabenträger festgelegt worden (vgl. BT-Drs., 2010: 4). Insgesamt ist die Selbstverwaltung der Kommunen im Zuge der Hartz-Reformen zurückgegangen und unterliegt nun mehr der Kontrolle des BMAS bzw. der zuständigen Landesbehörde. Durch die weiterhin steuerfinanzierte Hilfe ist die Bedeutung des Bundes in diesem Bereich zu betonen (vgl. Obermeier, 2016: 7). Das bestehende System der einheitlichen Zielvereinbarungen nach dem SGB II soll einerseits die lokale Autonomie der Jobcenter stärken und andererseits eine möglichst einheitliche Steuerung gewähren (vgl. Brülle et. al., 2016: 14). Dies spiegelt ebenfalls das genannte Spannungsverhältnis wider. Des Weiteren kann beobachtet werden, dass ein wichtiges Element der Machtbeziehung die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist. Das System der Kennzahlen und das Controlling zum Leistungsvergleich der verschiedenen Jobcenter kann als etablierte Leistungs- und Wettbewerbsorientierung gelten und wird auch im Zuge der Bürgergeldreform weiterhin in §48a SGB II rechtlich festgehalten. Es wird somit eine betriebswirtschaftliche Interpretation des Verwaltungshandelns durch beispielsweise Ergebnisorientierung oder Einführung von Wettbewerbselementen ersichtlich.

Grad der Rationalisierung

Das Machtverhältnis zwischen staatlicher Sozialpolitik und Jobcenter hat sich im Zeitraum des Hartz IV zum Bürgergeld entwickelt und organisiert. Das seit 2012 eingeführte Zielsteuerungssystem kann als weiterentwickelte Technologie gesehen werden, um der Problematik der uneinheitlichen Steuerung entgegenzuwirken und das Verhalten der Jobcentermitarbeiter nachhaltiger zu beeinflussen. Denn die Wirksamkeit der Steuerung über diese Technologie

ist abhängig von der Akzeptanz der jeweiligen Jobcenter und wird gestärkt durch gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zielplanung (vgl. BA, 2019: 6). Somit wird den Jobcentern mit der Einführung der verpflichtenden Zielvereinbarung (z.B. §6a Abs. 2 SGB II) eine gewisse Handlungs- und Entscheidungsfreiheit vermittelt und ggf. werden Widerstandskosten minimiert. Das dezentrale Planungsverfahren kann als geeignetes Mittel gesehen werden, um die Verantwortung der Jobcenter und somit ihre Motivation zu stärken und gleichzeitig eine zentrale Steuerung zu erhalten. Aufgrund des Bestands und der Weiterentwicklung (z.B. durch das dezentrale Planungsverfahren) dieser Technologie kann eine zielentsprechende Erfolgsaussicht vermutet werden. Die Einführung des Kennzahlensystems und Controllings in diesem Machtverhältnis verbindet die Ziele des §1 SGB II mit den wettbewerbs- und leistungsorientierten Zielen und beeinflusst somit die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter. Hieraus wird ersichtlich, dass die gesetzlich festgelegte Wettbewerbs- und Leistungsorientierung der Jobcenter ein geeignetes Mittel zu einer besseren Erfüllung der Ziele in §1 SGB II (z.B. Würde des Menschen) ist. Die seit 2010 rechtlich begrenzte Anzahl der zkt und die freiwillige Chance auf eine Zulassung der Kommunen mit verpflichtenden Handlungsbedingungen kann als wirksames Mittel gesehen werden, um Widerstandskosten zu minimieren und die kommunale Selbstführung bezüglich der zentralen Steuerung zu stärken.

6 Fazit

In dieser Arbeit wurden Machtverhältnisse zwischen Bevölkerung (insbesondere Leistungsempfängern), Jobcenter und (staatlicher) Sozialpolitik im Entwicklungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld mit Analyseinstrumenten nach Foucault gouvernementalistisch untersucht. Die Machtanalyse zielte darauf ab, anhand von ausgewählter Literatur das Spannungsverhältnis zwischen Kosten und Nutzen hinsichtlich des Bürgergeldes zu beleuchten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der machtkritischen Analyse aufgeführt und diskutiert, um Schlussfolgerungen zu ziehen und zu prüfen, ob offene Fragen zurückbleiben, die weiterer Untersuchungen bedürfen. Im Anschluss wird die Arbeit kritisch reflektiert und eine Positionierung der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld der Grundsicherung postuliert.

6.1 Diskussion und Interpretation der Ergebnisse

Eine zentrale Erkenntnis dieser Arbeit ist, dass die praktizierten Technologien sich im Zuge des Prozesses von Hartz IV zum Bürgergeld auf den ersten Blick in Richtung eines gewissen Freiwilligkeitsprinzips und Mitgestaltungsrechts weiterentwickelten. Das Betonen des Förderns innerhalb der Bürgergeldreform schwächt den Zwangscharakter sozialpolitischer Maßnahmen ab und bestärkt ihren Hilfs- statt Kontrollcharakter. Betrachten wir jedoch aus einer gouvernementalistischen Perspektive die einzelnen sozialpolitischen Instrumente genauer, so wird deutlich, dass Freiwilligkeit und Mitsprache nur bedingt verbessert werden. Kernelemente sind hierbei der Kooperationsplan verbunden mit den daraus resultierenden Maßnahmen sowie die Zielvereinbarung innerhalb des Zielsteuerungssystems. Bei diesen beiden Technologien wird durch den Kooperationsplan der Bevölkerung und durch die Zielvereinbarung dem Jobcenter mehr Gestaltungsrecht zugesprochen. Die Analyse zeigt, dass Elemente der EGV abgeändert wurden. Betrachtet man jedoch die Grundstruktur der reformierten Form der EGV (Kooperationsplan), bleibt eine prägnante Änderung hinsichtlich des Zustandekommens und des Pflichtcharakters aus und erfüllt nicht die angestrebte Unverbindlichkeit. Die Zielvereinbarung, die das Mitspracherecht der Jobcenter bestärken soll, basiert auf dem 2012 eingeführten einheitlichen Zielsteuerungssystem und ist gesetzlich als verpflichtend festgelegt. Beide Technologien verfeinern sich, sind nicht direkt als Zwang ersichtlich und stärken jeweils die Selbstführung der Bevölkerung und der Jobcenter. Das Verhalten wird weiterhin beeinflusst, aber weniger durch direkten Zwang als durch den gegebenen Spielraum und die Betonung der Eigenverantwortung.

Anhand dieser Ergebnisse lässt sich eine kontraktualistische Rationalität feststellen, die vor allem der Technologie des Kooperationsplans und der Zielvereinbarung inhärent ist. Beide

beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung. Die propagierte Partnerschaftlichkeit dieser Technologien soll die jeweiligen Akteure „als freie und gleiche Kontraktpartner gegenüber[stellen]“ (Bröckling, 2013: 133). Diese Freiheit und Gleichheit, die auch im Zuge des Bürgergeldes erreicht werden soll, endet, sobald die Verträge unterschrieben sind. Jedoch war sie auch davor nicht vorhanden, denn die Konditionen für den Vertrag sind bereits festgelegt. Wie freiwillig Leistungsberechtigte eine Beziehung mit dem Jobcenter eingehen, kann ebenfalls infrage gestellt werden. Denn welche Umstände und Bedingungen bringen Individuen in existenzielle Notlagen? Damit Hilfebedürftige ihre ökonomische und gesellschaftliche Existenz sichern können, erlernen sie, sich in den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Grundsicherung zu bewegen und entsprechend zu verhalten. Die ‚Vertrauenskultur‘ sorgt dafür, dass die Leistungsempfänger und Jobcentermitarbeiter sich frei im Zwang fühlen. Der Zwang im Gewand des Vertrauens zeigt sich in Form von Sanktionen, sobald das Jobcenter und die Leistungsberechtigten sich nicht an die Konditionen der jeweiligen Verträge halten. Jedoch verliert die Möglichkeit des Widerstandes an Berechtigung, da sowohl das Jobcenter als auch die Leistungsberechtigten aus ‚freien Stücken‘ den jeweiligen Vertrag der Unterwerfung (Zielvereinbarung und Kooperationsplan) unterschrieben haben und somit selbst verantwortlich für die Konsequenzen sind. Durch die Betonung der Eigenverantwortung wird die Fremdführung zur Selbstführung und die Betroffenen lassen sich somit nachhaltiger regieren.

Des Weiteren wird aus der Analyse ersichtlich, dass Arbeitslosigkeit im Zuge der Bürgergeldreform pathologisiert wurde und der Fokus der sozialpolitischen Maßnahmen nun mehr auf die (Wieder-)Herstellung praktischer Arbeitsfähigkeit gelegt werden soll. In der Potenzialanalyse werden nicht-arbeitsmarktkonforme Eigenschaften und Verhaltensweisen (bezeichnet als Schwächen) herausgearbeitet. Anhand dieser werden dem Leistungsberechtigten Maßnahmen angeboten, die sein Verhalten und seine Fähigkeiten an die Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen. Diesen Maßnahmen wohnt die Aktivierung als Grundelement inne. Der Kooperationsplan soll die Leistungsberechtigten durch verschiedene Anreize (z.B. Weiterbildungsgeld) zu mehr Eigenaktivität bewegen. Die potenziell vorhandene Arbeitsfähigkeit soll durch äußere ‚Unterstützung‘ aktiviert werden und anschließend zum Selbstläufer in Form von Eigenaktivität übergehen. Von der propagierten Freiwilligkeit kann aber hier nicht die Rede sein, denn das Verhalten unterliegt weiterhin bestimmten Kontrollmechanismen. Die Menschen sollen lernen, sich selbst zur Aktivierung aufzufordern, dieses Paradigma zu internalisieren und sich dementsprechend selbst zu führen.

Eine weitere Erkenntnis ist die Wichtigkeit der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor allem in Bezug auf das Machtverhältnis von staatlicher Sozialpolitik und Jobcenter. Das Zielsteuerungssystem legt den Fokus auf das Erreichen der geschäftspolitischen Ziele, welche wiederum auf den Zielen des §1 SGB II beruhen. Anhand des sogenannten Controllings wird also festgelegt, ob Leistungsberechtigte ein Leben in Würde vom Jobcenter gewährleistet bekommen. Menschlichkeit der Maßnahmen wird also mit ihrer Wirtschaftlichkeit bemessen. Hier stellt sich die Frage, was Menschlichkeit überhaupt bedeutet und wer das Recht besitzt die ‚Würde des Menschen‘ einheitlich zu definieren. Nichtsdestotrotz scheint es paradox, die ökonomische Verwertbarkeit als Antwort auf diese Frage zu bestimmen und rechtlich im SGB II festzuhalten.

Eine zusätzliche Feststellung ist, dass die Bevölkerung sowohl gegenüber der staatlichen Sozialpolitik als auch dem Jobcenter das Ziel haben, ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Existenz in Sicherheit zu wahren. Sicherheit kann hier als eine Ware gesehen werden, die der Bevölkerung durch die Institutionen angeboten wird. Voraussetzung ist, dass sie den geforderten Preis von Anpassung zahlen. Nun stellt sich die Frage, ob die Kosten dem Nutzen entsprechen und ob Sicherheit nur über Konformität gewährleistet werden kann.

Zusammenfassend verdeutlichen die Ergebnisse dieser Arbeit die Komplexität von Machtverhältnissen und deren Auswirkungen auf die Umsetzung von sozialpolitischen Maßnahmen im Bereich der Grundsicherung. Des Weiteren werfen die Erkenntnisse wichtige Fragen auf und zeigen, dass trotz scheinbarer Entwicklung hin zu Freiwilligkeit und Partnerschaftlichkeit weiterhin offensichtliche und verdeckte Kontrollmechanismen und Zwangsstrukturen vorhanden sind, die die Eigenverantwortung und Selbstführung betonen, jedoch Freiheiten der Betroffenen einschränken. Diese Widersprüchlichkeit gilt es kritisch zu hinterfragen.

6.2 Kritische Würdigung

Die in dieser Arbeit angewandte gouvernementalistische Analyseperspektive nach Foucault ermöglicht eine kritische Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen im Kontext der abgelösten und aktuellen Form der Grundsicherung und verdeutlicht die ambivalente Entwicklung der Reformen. Jedoch hat diese Methode einen starken theoretischen Fokus, der praktische Aspekte aus der Sozialpolitik und dem gesellschaftlichen Leben kaum berücksichtigt. Zudem basiert die Arbeit ausschließlich auf Literaturrecherchen/-analysen, wodurch die empirische Validität der erarbeiteten Ergebnisse sehr eingeschränkt ist. Durch die rein theoretische und literaturbasierte Machtanalyse werden die Ergebnisse verzerrt und durch meine eigene kritische Einstellung gegenüber der Grundsicherung beeinflusst. Daraus lässt sich

schlussfolgern, dass eine empirische Forschung als sinnvoll erscheint, um die Ergebnisse zu validieren und zu ergänzen. Außerdem können weitere theoretische Analyseinstrumente einbezogen werden, damit das Bild über Machtverhältnisse vervielfältigt und breitflächiger erfasst werden kann.

Zusammenfassend bietet die Arbeit einen Einblick in jeweilige Machtverhältnisse und eine kritische Auseinandersetzung mit dem Grundsicherungssystem. Trotz der genannten Begrenzungen der Arbeit, zeigen die Ergebnisse, dass eine kritische Reflexion über die jeweiligen sozialpolitischen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Autonomie der Individuen von großer Bedeutung ist. Jedoch könnten die theoretischen Ansätze der Arbeit durch eine praxisorientierte und umfassendere Forschung erweitert werden.

6.3 Positionierung der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld der Grundsicherung

Eine Positionierung Sozialer Arbeit im Entwicklungsprozess von Hartz IV zum Bürgergeld erfordert eine kritische Reflexion über die in Kapitel 6 genannte Widersprüchlichkeit. Die kritische Machtanalyse hat gezeigt, dass sozialpolitische Maßnahmen unter dem Deckmantel von Unterstützung Kontrollmechanismen enthalten können. Eine gouvernementalistische Perspektive nach Foucault hilft diesbezüglich zu verstehen, wie Machtstrukturen durch scheinbar freiwillige Vereinbarungen und Handlungen wirken können.

Soziale Arbeit als Förderin von „gesellschaftliche[n] Veränderungen [...] sowie Ermächtigung und Befreiung von Menschen“ (Avenirsocial, 2014: 2), sollte sich ihrer Rolle in diesem Spannungsfeld bewusst sein. Eine zentrale Aufgabe Sozialer Arbeit ist „[...] die Entwicklung von ermächtigenden und befreienden Maßnahmen zur Beseitigung [...]“ (Avenirsocial, 2014: 2) struktureller Bedingungen von Repression (vgl. Avenirsocial, 2014: 2). Wie kann Soziale Arbeit nun diese Aufgabe erfüllen und die Bevölkerung von unterdrückenden Machtstrukturen innerhalb des Grundsicherungssystems befreien, ohne dabei selbst Maßnahmen auszuüben, die scheinbare Freiwilligkeit und verdeckten Zwang beinhalten? Denn die Bürgergeldreform trägt dieses Paradoxon weiterhin in sich, indem sie das Fördern und die Ungezwungenheit bestärken möchte, jedoch weiterhin Sanktionen und Pflichtelemente enthält. Um diese Frage detailliert zu beantworten, bräuchte diese Arbeit einen weit größeren Umfang. Ein wichtiger Ansatz kann sein, dass Soziale Arbeit diese Widersprüchlichkeit erkennt und Strategien entwickelt, die eigenen Maßnahmen ohne verdeckte Kontrollelemente aufzubauen. Eine weitere Vorgehensweise wäre eine kritische Selbstreflexion der eigenen Arbeit und eine gouvernementalistische Perspektive auf Machtstrukturen, in denen Soziale

Arbeit agiert. Also ein Bewusstsein darüber, welche Machtpositionen Soziale Arbeit einnimmt, welche Art von Zielen sie verfolgt, welche instrumentelle Modalitäten eingesetzt werden (können), welche Formen der Institutionalisierung sie annimmt und welche Rationalitäten ihren Maßnahmen zugrunde liegen. Eine weitere Herangehensweise wäre, Leistungsberechtigte die jeweiligen Machtstrukturen innerhalb des Grundsicherungssystems aufzuzeigen, in denen sie selbst wirken. Wichtig hierbei ist, eigene Bewertungen außen vor zu lassen und lediglich beschreibend zu erklären, anstatt aufzuklären und das Verhalten der Individuen in eine bestimmte Richtung lenken zu wollen. Des Weiteren kann Soziale Arbeit für eine Politik eintreten, die Sicherheit nicht als Ware sieht, sondern als ein bedingungsloses Grundrecht. Denn in dieser Arbeit wurde gezeigt, dass wirtschaftliche und gesellschaftliche Sicherheit oft mit Anpassungsdruck und Zwang bezahlt werden.

7 Literaturverzeichnis

Ausbildung.de (o.D.): *Ausbildung als Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen*, [online]

<https://www.ausbildung.de/berufe/fachangestellter-fuer-arbeitsmarktdienstleistungen/> [abgerufen am 29.05.2024].

Avenirsocial (2014): *Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014*, [online]

<https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf> [abgerufen am 24.05.2024].

BA – Bundesagentur für Arbeit (o.D.a): *Selbstverwaltung*, [online]

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/selbstverwaltung-der-ba> [abgerufen am 29.05.2024].

BA – Bundesagentur für Arbeit (o.D.b): *Rechte, Pflichten und Leistungsminderung*, [online]

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/pflichten-verstehen-und-beachten/rechte-pflichten-minderungen> [abgerufen am 29.05.2024].

BA – Bundesagentur für Arbeit (Oktober 2019): *Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2020*, [online]

https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Planungsgrundlagen-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6#:~:text=Seit%202012%20wird%20in%20beiden,zen%20angewendet%2C%20das%20durch%20das [abgerufen am 29.05.2024].

BA – Bundesagentur für Arbeit (Juni 2023): *Mein Kooperationsplan. Gemeinsam. Planen. Handeln. Gestalten.*, Fachbereich AM 33, [online]

https://www.arbeitsagentur.de/datei/flyer-kooperationsplan_ba044371.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

BA/GL – Bundesagentur für Arbeit/Geldleistungen und Recht SGB II (2023): *Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II*, Merkblatt, [online]

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

BA/Statistik – Bundesagentur für Arbeit/Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung (Oktober 2020): *Widersprüche und Klagen im SGB II. Grundlagen: Handbuch XSozial-BA-SGB II*, [online]

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Generische-Publikationen/Handbuch-XSozial-Widersprueche-und-Klagen-V41.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [abgerufen am 29.05.2024].

BA/Statistik – Bundesagentur für Arbeit/Statistik (Januar 2007): *Zwei Jahre Datenlieferung der zugelassenen kommunalen Träger nach § 51b SGB II über XSozial-BA-SGB II – Entwicklung in den Jahren 2005/2006*, [online]

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Datenstandard-XSozial/Fachliche-Hinweise/Generische-Publikationen/Zwei-Jahre-Datenlieferung-XSozial.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 29.05.2024].

BA-Zentrale – Bundesagentur für Arbeit (Juni 2023): *Fachliche Weisungen – Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§81 fff. SGB III, FGL 12*, [online]

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba045619.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

Bäcker, G./Naegele, G./Bispinck [Hrsg.] (2008): *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 1: Grundlagen, Arbeit, Einkommen und Finanzierung*, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

BDJ - Bundesministerium der Justiz [Hrsg.] (2022): *Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeldgesetz)*, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2022, Teil I Nr. 5, Bonn, [online]

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2328.pdf%27%5D__1702112485571 [abgerufen am 29.05.2024].

Benz, B./Huster, E.-U./ Schütte J. D./Boeckh, J. (Oktober 2015a): *Sozialpolitik und Soziale Sicherung*, bpb – Bundeszentrale für politische Bildung, [online]

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/sozialpolitik-327/214343/sozialpolitik-und-soziale-sicherung/> [abgerufen am 29.05.2024].

Benz, B./Huster, E.-U./ Schütte J. D./Boeckh, J. (Oktober 2015b): *Sozialpolitische Akteure und Prozesse im Mehrebenensystem*, bpb – Bundeszentrale für Politische Bildung, [online]

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/sozialpolitik-327/214366/sozialpolitische-akteure-und-prozesse-im-mehrebenensystem/> [abgerufen am 29.05.2024].

Blömer, M./Fuest, C./Peichl, A. (2022): *Aus Hartz IV wird Bürgergeld – nur alter Wein in neuen Schläuchen?*, in: Wirtschaftsdienst (2022), 102. Jahrgang, 2022, Heft 2, 78-81, [online]

<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2022/heft/2/beitrag/aus-hartz-iv-wird-buergergeld-nur-alter-wein-in-neuen-schlaeuchen-6937.html> [abgerufen am 27.05.2024].

bmas – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Oktober 2013): *Gemeinsames Planungsdokument für die Zielsteuerung 2014 im SGB II*, [online]

https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Zielvereinbarungen/planung2014.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [abgerufen am 29.05.2024].

bmas – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Januar 2023): *Organisation der Jobcenter*, [online]

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Organisation-der-Jobcenter/organisation-der-jobcenter.html> [abgerufen am 29.05.2024].

Boettcher, F./Freier, R./Geißler, R. (2021): *Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft – ein „pragmatischer“ Transfer*, in: Wirtschaftsdienst (2021), Heft 7, 101. Jahrgang, 552-558, [online]

<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2021/heft/7/beitrag/bundesbeteiligung-an-den-kosten-der-unterkunft-ein-pragmatischer-transfer.html> [abgerufen am 29.05.2024].

Breyer, F. (2022): *Mehr Anreize, weniger Sanktionen: ein Vorschlag für eine Reform der Grundsicherung*, in: Wirtschaftsdienst (2022), 102. Jahrgang, Heft 8, 629-634, [online]

<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2022/heft/8/beitrag/mehr-anreize-weniger-sanktionen-ein-vorschlag-fuer-eine-reform-der-grundsicherung.html> [abgerufen am 29.05.2024].

BRH – Bundesrechnungshof (Dezember 2019): *Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach §88 Abs. 2 BHO. Gesetzlicher Reformbedarf der Eingliederungsvereinbarung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II*, [online]

<https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2019/reformbedarf-bei-eingliederungsvereinbarungen-volltext.html> [abgerufen am 29.05.2024].

Bröckling, U. (2013): *Kontrakt*, in: Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, T. [Hrsg.] (2013): *Glossar der Gegenwart*, 132-137, Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main.

Brülle, H./Krätschmer-Hahn, R./Reis, C./Siebenhaar, B./Brennecke, J. (September 2016): *Zielsteuerung im SGB II. Kritik und Alternativen*, WISO-Diskurs 09/2016, Friedrich-Ebert-Stiftung, [online]

<https://library.fes.de/pdf-files/wiso/12599-20160712.pdf> [abgerufen am 29.05.2024].

BT-Drs. (2003): *Gesetzesentwurf der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, Drucksache 15/1516, [online]

<https://dserver.bundestag.de/btd/15/015/1501516.pdf> [abgerufen am 29.05.2024].

BT-Drs. (2010): *Gesetzesentwurf der Fraktion CDU/CSU, SPD und FDP*, Drucksache 17/1554, [online]

<https://dserver.bundestag.de/btd/17/015/1701554.pdf> [abgerufen am 29.05.2024].

BT-Drs. (2022): *Gesetzesentwurf der Bundesregierung*, Drucksache 20/3873, [online]

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003873.pdf> [abgerufen am 29.05.2024].

BT-Drs. (2023): *Antwort der Bundesregierung*, Drucksache 20/9334, [online]

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/093/2009334.pdf> [abgerufen am 29.05.2024].

BT-Drs. (2024): *Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)*, Drucksache 20/10150, [online],

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/101/2010150.pdf> [abgerufen am 29.05.2024].

Büchner, C./Gründel, O. (2005): *Hartz IV und die Kommunen. Konzepte, Umsetzungsstrategien und erste Ergebnisse*, in: KWI-Arbeitshefte 8 (Mai 2005), Kommunalwissenschaftliches Institut, Universität Potsdam, [online]

https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/1418/file/kwi_ah_08.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

Bundestag (2023): *Vor 20 Jahren: Gerhard Schröders Agenda gegen den Reformstau*, [online]

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw11-kalenderblatt-agenda2010-211202> [abgerufen am 29.05.2024].

Bundesregierung (Februar 2024a): *Bessere Chancen auf Qualifikation und Arbeit*, [online], <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/buergergeld-2124684#:~:text=Der%20Kooperationsplan%20I%3%BCst%20schrittweise%20bis,Der%20Kooperationsplan%20enth%3%A4lt%20keine%20Rechtsfolgenbelehrung> [abgerufen am 29.05.2024].

Bundesregierung (März 2024b): *Mehr Chancen und mehr Respekt*, [online] <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/buergergeld-2125010#:~:text=Seit%20dem%201.,Juli%202022%20eine%20Einmalzahlung%20bekommen.> [abgerufen am 27.05.2024].

Butterwegge, C. (2006): *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH: Wiesbaden.

Butterwegge, C. (2022): *Bürgergeld: Kein neues Grundsicherungssystem*, in: *Wirtschaftsdienst* (Oktober 2022), Bd. 102, Ausg. 10, [online] <https://doi.org/10.1007/s10273-022-3296-z> [abgerufen am 29.05.2024].

Diermeier, M./Engler, J./Schäfer, H. (2023): *Zu viel oder zu wenig Reform? Die öffentliche Verhandlung des Bürgergeldes*, in: *IW-Trends* (2023): Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, Jg. 50, 101-123, [online] https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/IW-Trends/PDF/2023/IW-Trends_2023-01-06_Diermeier_et_al_B%3%BCrgergeldreform.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

Dietrich, B./Schnapp, K.-U. (2023): *Bedarfskonzepte und Gerechtigkeitsvorstellungen bei Mitarbeitenden örtlicher Sozialverwaltungen*, in: *Zeitschrift für Sozialreform* (2023), Vol. 69, No. 1, 31-55, [online] <https://doi.org/10.1515/zsr-2022-0106> [abgerufen am 29.05.2024].

Dietz, B./Toens, K. (2022): *Sozialpolitik kompakt*, Springer Fachmedien GmbH: Wiesbaden.

Foucault, M. (2021): *Analytik der Macht*, Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main.

Foucault, M. (2004): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I*, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft: Frankfurt am Main.

Freier, C. (Mai 2021): *Beratung im Aktivierungsparadigma. Macht die Eingliederungsvereinbarung den Unterschied?*, in: *Soz Passagen* (2021) 13, 115-134, [online] <https://doi.org/10.1007/s12592-021-00375-4> [abgerufen am 29.05.2024].

Geißler, R./Niemann, F.-S. (2015): *Kommunale Sozialausgabe. Wie der Bund sinnvoll helfen kann*, Bertelsmannstiftung: Gütersloh.

Grimm, N./Plambeck, J. (2013): *Projektbericht. Zwischen Vermessen und Ermessen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Jobcenters als wohlfahrtsstaatliche Akteure*, Diakonisches Werk Hamburg, Fachbereich Migration und Existenzsicherung, [online] https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/diakonie/.galleries/downloads/Fachbereiche/ME/Jobcenter-Mitarbeiter_Zwischen-Vermessen-und-Ermessen.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

JC – Jobcenter (Juli 2023): *Mein Kooperationsplan*, [online] https://www.arbeitsagentur.de/datei/muster-kooperationsplan-mit-dem-jobcenter_ba044391.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

Junge, T. (2008): *Gouvernementalität der Wissensgesellschaft. Politik und Subjektivität unter dem Regime des Wissens*, transcript Verlag: Bielefeld.

Kaps, P. (Dezember 2008): *Die Grundsicherung in der Politikverflechtungsfalle? Von den Schwierigkeiten sozialstaatlicher Institutionenreform zwischen Föderalismus und Zentralisierung*, in: *dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* (Dezember 2008), Jahrgang 1, Ausgabe 2, 399-422, [online] <https://elibrary.utb.de/doi/abs/10.3224/dms.v1i2.11> [abgerufen am 29.05.2024].

KJ – Kommunale Jobcenter (o.D.): *Kommunale Jobcenter im Überblick*, [online] <https://kommunale-jobcenter.de/uebersichtskarte/> [abgerufen am 29.05.2024].

Konle-Seidl, R. (2009): *Neuregelung der Jobcenter für Hartz-IV-Empfänger*, *Wirtschaftsdienst*, ISSN 1613-978X, Vol. 89, Iss. 12, 813-820, [online], <https://doi.org/10.1007/s10273-009-1009-5> [abgerufen am 29.05.2024].

KV – Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 2021-2025*, 59-61, [online]

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

KVB – Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN (Oktober 1998): *Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert*, 3-7, Bonn, [online]

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/koalitionsvertrag_bundesparteitag_bonn_1998.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

Lemke, T. (2020): *Gouvernementalität*, in: Kammler, C./Parr, R./Schneider, U. J. [Hrsg.] (2020): *Foucault Handbuch – Leben – Werk - Wirkung*, J.B. Metzler Verlag/Springer Verlag: Deutschland.

lpb – Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2023): *Arbeitslosengeld II – Hartz IV – Bürgergeld*, [online]

<https://www.lpb-bw.de/hartz-iv> [abgerufen am 29.05.2024].

Marquardsen, K. (2008): *Wie wirkt ‚Aktivierung‘ in der Arbeitsmarktpolitik?*, in: Dörre, K./Bescherer, P./Röbenack, S./Schierhorn, K. [Hrsg.] (2008): *Eigensinnige ‚Kunden‘: Auswirkung strenger Zumutbarkeitsregeln auf Langzeitarbeitslose und prekär Beschäftigte*, SFB 580 Mitteilungen, 26, 10-42. [online]

https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/713/ssoar-2008-26-dorre_et_al-eigensinnige_kunden.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2008-26-dorre_et_al-eigensinnige_kunden.pdf [abgerufen am 29.05.2024].

Obermeier, T. (2016): *Von der appellativen zur kooperativen Funktion? Die Sozialpartner im SGB II*, Arbeitspapier: Remagen.

Opielka, M./Strengmann-Kuhn, W. (2022): *Bürgergeld und die Zukunft des Sozialstaats*, in: *Wirtschaftsdienst* (2022), 102(2), 95-99, [online]

<https://doi.org/10.1007/s10273-022-3108-5> [abgerufen am 29.05.2024].

Oschmiansky, F. (August 2014): *Kurze Entstehungsgeschichte der Grundsicherung für Arbeitssuchende*, bpb - Bundeszentrale für politische Bildung, [online]

<https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/187946/kurze-entstehungsgeschichte-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende/> [abgerufen am 29.05.2024].

- Oschmiansky, F./Obermeier, T. (Februar 2020): *Zentrale Akteure im Feld der Arbeitsmarktpolitik*, bpb – Bundeszentrale für politische Bildung, [online]
<https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/305698/zentrale-akteure-im-feld-der-arbeitsmarktpolitik/#node-content-title-3> [abgerufen am 29.05.2024].
- Ossiander, C./Lobato, P. R. (2022): *Die Bürgergeldreform aus Sicht der Jobcenter*, in: *Wirtschaftsdienst* (2022), 102. Jahrgang, Heft 12, 949-955, [online]
<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/4/beitrag/hartz-iv-reform-einer-umstrittenen-politischen-massnahme.html> [abgerufen am 29.05.2024].
- Ott, N. (2019): *Sozialpolitik*, in: Apolte, T./Erlei, M./Göcke, M./Menges, R./Ott, N./Schmidt, A. [Hrsg.] (2019): *Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik III*, 321-380, Springer Fachmedien: Wiesbaden.
- Rucht, D./Yang, M. (April 2004): *Wer demonstrierte gegen Hartz IV?*, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* (2004), vol. 17, no. 4, 21-27, [online]
<https://doi.org/10.1515/fjsb-2004-0405> [abgerufen am 29.05.2024].
- Schäfer, H. (2022): *Bürgergeld statt Hartz IV*, in: *Wirtschaftsdienst* 102 (2022), 82-85, [online]
<https://doi.org/10.1007/s10273-022-3105-8> [abgerufen am 29.05.24].
- SSSGBII – Servicestelle SGB II (o.D.): *SGB II – Kennzahlentool*, [online]
<https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/SGBII-Kennzahlentool/Erklaergrafik/erklaergrafik.html> [abgerufen am 29.05.2024].
- Tabatt-Hirschfeldt, A. (2018): *Öffentliche Steuerung und Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung im Wandel – Eine Einführung*, Springer Fachmedien GmbH: Wiesbaden.
- Vogelmann, F. (2017): *Foucault lesen*, Springer Fachmedien: Wiesbaden.
- Walwei, U. (2019): *Hartz IV – Gesetz, Grundsätze, Wirkung, Reformvorschläge*, bpb - Bundeszentrale für politische Bildung, [online]
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/299220/hartz-iv-gesetz-grundsaeetze-wirkung-reformvorschlaege/> [abgerufen am 29.05.2024].
- Walwei, U./Eichhorst, W./Rinne, U./Blömer, M./Fuest, C./Peichl, A./Schupp, J./Bäcker, G. (2019): *Hartz IV – Reform einer umstrittenen politischen Maßnahme*, in: *Wirtschaftsdienst* (2019), 99. Jahrgang, Heft 4, 235-255, [online]

<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/4/beitrag/hartz-iv-reform-einer-umstrittenen-politischen-massnahme.html> [abgerufen am 29.05.2024].

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich eidesstattlich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel

„Wie entwickelt sich das Spannungsverhältnis zwischen Kosten und Nutzen hinsichtlich des Bürgergeldes?“

selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Es wurden keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet.

Ich versichere, dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war und dass sie auch nicht bereits veröffentlicht wurde.

Leipzig, den 03.06.2024

Unterschrift der Verfasserin